

Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

**zur 12. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 29.06.2017, 20:00 Uhr
im Saal**

Tagesordnung

1. Mitteilungen der Vorsitzenden
2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
3. Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn
Bebauungsplan „Am Silberbach“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
hier: Beratung und Beschlussfassung
4. Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Oberems,
Bebauungsplan „RuheForst Oberems“;
hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung
5. Einrichtung eines RuheForstes in der Gemeinde Glashütten, Gemarkung Oberems, Hohe-
stein, Flur 5, Flurstück 3 und Flur 7, Flurstück 5;
hier: Beratung und Beschlussempfehlung
6. 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten;
hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung
7. Budgetbericht – Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 01.01.17 –
30.04.17 gemäß § 28 GemHVO;
hier: Kenntnisnahme
8. Mehrzweckhalle Schloßborn - weitere Vorgehensweise;
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Antrag der FWG-Fraktion vom 30.05.2017 bezüglich einer eventuellen
Gebührenanpassung für den Hort in Schloßborn,
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich der Kostenstruktur der Kindergärten;
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand
11. Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich verschiedener Fragen zum Thema
"Bebauungsplan - Über dem Seegrund";
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand
12. Bericht des Gemeindevorstands zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 26. April 2017 zum
Thema "Gesundheitliche Unbedenklichkeit unserer Kunstrasenplätze";
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand
13. Anfrage der CDU-Fraktion vom 26.04.2017 zum Thema "Einsichtnahme der Kaufvertrags-
unterlagen Mühlweg 14";
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand
gez. Brigitte Bannenberg, Bürgermeisterin
Glashütten, 09.10.2017

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

**der 12. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 29.06.2017 von 20:00 Uhr bis 22:30 Uhr
Rathaus Glashütten, Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten**

CDU =	6 Gemeindevertreter davon 6 anwesend
FWG =	5 Gemeindevertreter davon 5 anwesend
Grüne =	4 Gemeindevertreter davon 2 anwesend
FDP =	4 Gemeindevertreter davon 4 anwesend
SPD =	4 Gemeindevertreter davon 3 anwesend

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die zahlreich anwesenden Zuhörer und die Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 13.06.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung für Donnerstag, den 29.06.2017 um 20:00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Insbesondere begrüßt die Vorsitzende Herrn Jürgen Freischmidt und Herrn Sebastian Hallmann, die in die Gemeindevertretung nachgerückt sind.

Zum Tagesordnungspunkt 10 – Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich der Kostenstruktur der Kindergärten gemäß der DS-Nr. 107/GV wird mitgeteilt, dass ein Träger noch nicht alle Daten für das entsprechende Haushaltsjahr vorgelegt hat.

Zum Tagesordnungspunkt 5 – Einrichtung eines RuheForstes in der Gemeinde Glashütten, Gemarkung Oberems, Hohestein, Flur 5, Flurstück 3 und 7, Flurstück 5 – gemäß der DS-Nr.: 118/GV teilt Frau Bürgermeisterin Bannenberg mit, dass die Drucksache zurückgezogen wird. Frau Bannenberg stellt fest, dass sie nach einer Rücksprache mit einem Fachanwalt für Vergaberecht die Auskunft erhalten hat, dass aus kartell- und wettbewerbsrechtlichen Gründen empfohlen wird, ein wettbewerbsrechtliches Verfahren durchzuführen.

Anschließend wird eine Schweigeminute für Herrn Dr. Günther Knechtel eingelegt. Herr Dr. Knechtel verstarb im Alter von 81 Jahren. Er war von 1999 bis 2011 Mitglied der Gemeindevertretung.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen der Vorsitzenden

Die Vorsitzende teilt mit, dass sie folgende Drucksachen an den Bau- und Siedlungsausschuss verwiesen hat.

- Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn (116/GV/XVIII)
Bebauungsplan „Am Silberbach“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2
Abs. 1 BauGB
- Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Oberems, (117/GV/XVIII)
Bebauungsplan „RuheForst Oberems“

An den Haupt- und Finanzausschuss wurden folgende Drucksachen verwiesen:

- Einrichtung eines RuheForstes in der Gemeinde Glashütten, Gemarkung Oberems, Hohestein, Flur 5, Flurstück 3 und Flur 7, Flurstück 5 (118/GV/XVIII)
- Budgetbericht – Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 01.01.17 – 30.04.17 gemäß § 28 GemHVO (119/GV/XVIII)
- Antrag der FWG-Fraktion vom 30.05.2017 bezüglich einer eventuellen Gebührenanpassung für den Hort in Schloßborn (120/GV/XVIII)
- Mehrzweckhalle Schloßborn – Weitere Vorgehensweise (124/GV/XVIII)

2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Frau Bürgermeisterin Bannenberg gratuliert zunächst Frau Sabrina Stillger, die Nachwuchs erhalten hat.

Frau Bannenberg teilt mit, dass die Rhein-Main-Deponie ab dem 01.01.2018 für Bioabfall einen Preis von 79,85 € (netto/Tonne) fordert. Der bisherige Preis hat 59,33 € (netto/Tonne) betragen.

3. Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn 116/GV/XVIII Bebauungsplan „Am Silberbach“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; hier: Beratung und Beschlussfassung

Herr Elmar Gräber hat gemäß § 25 HGO den Sitzungssaal verlassen.

Nach eingehender Diskussion stellt die FWG-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Hierüber wird abgestimmt:

5 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen bei verminderter Präsenz

Damit ist der Geschäftsordnungsantrag der FWG-Fraktion abgelehnt.

Bevor über die DS-Nr.: 127/GV abgestimmt wird, beantragt die FWG-Fraktion gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung namentliche Abstimmung.

Anschließend wird über die DS-Nr.: 127/GV einschließlich des Zusatzes, die wie folgt lautet, abgestimmt:

- I. Der am 10.12.2004 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Gebietsbereich „Am Silberbach“ in seiner damaligen Form und Abgrenzung wird aufgehoben.
- II.
 1. Für den Bereich südlich der Bebauung Akazienweg und östlich der Bebauung Birkenweg (Flurstücke: 45/2, 47/1, 114, 48, 113, 112, 111, 110, 109, 108, 107, 49, 50, 53, 52, 54, 58, 57, 56, 59 und 106) wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die

- Bezeichnung „Am Silberbach“. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der anliegenden Karte zu entnehmen; diese ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.
2. Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“.
 3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
 4. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 15.2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
 5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Herr Christoph Barth	Ja
Herr Tim Böttger	Ja
Herr Jürgen Freischmidt	Ja
Herr Sebastian Hallmann	Ja
Herr Klaus Hindrichs	Ja
Herr Dr. Stefan John	Ja
Frau Ingrid Keller	Ja
Frau Karin Kempf	Ja
Herr Christoph Klomann	Ja
Frau Heike Kolter	Ja
Frau Dunja Mangold	Nein
Herr Maximilian Matzack	Ja
Frau Carmen Mildenerger	Ja
Herr Lothar Müller	Ja
Frau Sinah-Sophia Ness	Ja
Frau Angelika Röhrer	Ja
Herr Heiko Scheurich	Ja
Herr Lutz Schiermeyer	Ja
Frau Sabrina Stillger	Ja

18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei verminderter Präsenz

Herr Gräber hat anschließend wieder an der Sitzung teilgenommen. Das Ergebnis wird ihm bekanntgegeben.

4. Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Oberems, 117/GV/XVIII Bebauungsplan „RuheForst Oberems“; hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende des Bau- und Siedlungsausschusses weist zunächst darauf hin, dass es nicht mehr „RuheForst Oberems“, sondern Bestattungswald lauten muss.

Zur Beschlussempfehlung des Bau- und Siedlungsausschusses zum Absatz 2 stellt die FWG-Fraktion fest, dass der Absatz wie folgt ergänzt werden sollte:

„Die Bereiche der Segelflieger und des Waldkindergartens sind so herauszunehmen, dass der Betrieb uneingeschränkt fortgesetzt werden kann.“

Die CDU-Fraktion stellt fest, dass ein Bestattungswald an die bestehenden Friedhöfe angegliedert werden sollte, oder dass andere alternative Standorte zu suchen sind. Daher wird der Geschäftsordnungsantrag auf Rückverweisung in den Haupt- und Finanzausschuss und den Bau- und Siedlungsausschuss gestellt. Hierüber wird zunächst abgestimmt:

6 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen.

Damit ist der Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion abgelehnt.

Bevor über die DS-Nr.: 130/GV einschließlich des Zusatzes abgestimmt wird, beantragt die CDU-Fraktion gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung namentliche Abstimmung:

Anschließend wird über die DS-Nr.: 130/GV, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bestattungswald“ im zweistufigen Regelverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Oberems, Flur 5 und 7, die Waldflächen beidseits der Landesstraße L 3450 (Wüstemser Straße) südlich der Gemarkungsgrenze Waldems. Die genaue Größe und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wird im weiteren Aufstellungsverfahren entsprechend der städtebaulichen Erforderlichkeit festgelegt. Die Bereiche der Segelflieger und des Waldkindergartens sind so herauszunehmen, dass der Betrieb uneingeschränkt fortgesetzt werden kann.
- (3) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nutzung der Waldflächen als Bestattungswald geschaffen werden, um somit der Bevölkerung im Gemeindegebiet bedarfsorientiert ein Angebot an zeitgemäßen Bestattungsformen zur Verfügung stellen zu können. Zugleich sollen sowohl die Erschließung als auch die forstrechtlichen Funktionen der Waldflächen gesichert werden.
- (4) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Herr Christoph Barth	Ja
Herr Tim Böttger	Nein
Herr Jürgen Freischmidt	Ja
Herr Elmar Gräber	Ja
Herr Sebastian Hallmann	Nein
Herr Klaus Hindrichs	Nein
Herr Dr. Stefan John	Ja
Frau Ingrid Keller	Ja
Frau Karin Kempf	Ja
Herr Christoph Klomann	Ja
Frau Heike Kolter	Ja
Frau Dunja Mangold	Ja
Herr Maximilian Matzack	Nein
Frau Carmen Mildenberger	Nein
Herr Lothar Müller	Ja
Frau Sinah-Sophia Ness	Ja
Frau Angelika Röhrer	Ja
Herr Heiko Scheurich	Ja
Herr Lutz Schiermeyer	Nein
Frau Sabrina Stillger	Ja

14 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

Damit ist die DS-Nr.: 130/GV einschließlich der Ergänzung zu dem Absatz 2 beschlossen.

- 5. Einrichtung eines RuheForstes in der Gemeinde Glashütten, Gemarkung Oberems, Hohestein, Flur 5, Flurstück 3 und Flur 7, Flurstück 5; hier: Beratung und Beschlussempfehlung 118/GV/XVIII**

Die Vorlage wurde zurückgezogen – siehe Einleitung -.

- 6. 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten; hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung 113/GV/XVIII**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Damit ist die DS-Nr. 113/GV beschlossen.

- 7. Budgetbericht – Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 01.01.17 – 30.04.17 gemäß § 28 GemHVO; hier: Kenntnisnahme 119/GV/XVIII**

Die Gemeindevertretung nimmt den beigefügten Budgetbericht – Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 01.01.17 – 30.04.17 gemäß § 28 GemHVO zur Kenntnis.

- 8. Mehrzweckhalle Schloßborn - weitere Vorgehensweise; hier: Beratung und Beschlussempfehlung 124/GV/XVIII**

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses weist zunächst redaktionell darauf hin, dass der letzte Absatz der Beschlussempfehlung wie folgt lauten soll:

„Damit mit der Ertüchtigung der Mehrzweckhalle zeitnah begonnen werden kann, wird der Sperrvermerk durch die Gemeindevertretung für die Investitionsnummer 573-27 unverzüglich aufgehoben.“

Danach wird über die DS-Nr.: 131/GV, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Die Gemeindevertretung beschließt bei der Lösung der Mehrzweckhallenproblematik eine Trennung zwischen Kultur und Sport vorzunehmen.

Zu diesem Zweck soll ein Antrag auf Förderung eines Neubaus einer neuen Einfeldsporthalle beim Hochtaunuskreis gestellt werden.

Die bestehende Mehrzweckhalle soll zum Zweck einer überwiegend kulturellen Nutzung ertüchtigt werden.

Damit mit der Ertüchtigung der Mehrzweckhalle zeitnah begonnen werden kann, wird der Sperrvermerk durch die Gemeindevertretung für die Investitionsnummer 573-27 unverzüglich aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Zustimmung)

Damit ist die DS-Nr.: 131/GV beschlossen.

9. **Antrag der FWG-Fraktion vom 30.05.2017 bezüglich einer eventuellen Gebührenanpassung für den Hort in Schloßborn, hier: Beratung und Beschlussfassung** 120/GV/XVIII

Die FWG-Fraktion stellt fest, dass aufgrund des Schreibens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises vom 02.06.2017 und einem Vermerk der Verwaltung vom 06.06.2017 der Antrag gemäß der DS-Nr.: 120/GV zurückgezogen wird.

10. **Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich der Kostenstruktur der Kindergärten; hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand** 107/GV/XVIII

Eine Beantwortung liegt noch nicht vor – siehe Einleitung -.

11. **Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich verschiedener Fragen zum Thema "Bebauungsplan - Über dem Seegrund"; hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand** 108/GV/XVIII

Eine Beantwortung liegt noch nicht vor, da das Planungsbüro noch nicht alle Unterlagen vorgelegt hat.

Abstimmungsergebnis:

(kein Text vorhanden)

12. **Bericht des Gemeindevorstands zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 26. April 2017 zum Thema "Gesundheitliche Unbedenklichkeit unserer Kunstrasenplätze"; hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand** 125/GV/XVIII

Die CDU-Fraktion stellt folgende Zusatzfragen - siehe Anlage 2.

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum Thema „Gesundheitliche Unbedenklichkeit unsere Kunstrasenplätze“ entsprechend der Beantwortung folgende Frage:

Gemäß Beitrag in der Hessenschau vom 06.03.2017 wurde erörtert, dass das bei Kunstrasenplätzen eingesetzte schwarze Granulat gesundheitsgefährdend sein kann. Laut Bericht wird das schwarze Granulat aus alten Autoreifen hergestellt und enthält Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe.

Eine schriftliche Anfrage vom 07. März 2017 an das Bauamt zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit wurde am 10. März 2017 durch den Bauamtsleiter in der Form mündlich beantwortet, dass entsprechende Materialnachweise vorliegen und in der kommenden HFA-Sitzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Leider erhielten wir auf unsere Anfrageerinnerungen am 29. März 2017 und am 21. April 2017 keine Rückmeldungen.

Diese unbefriedigende Situation veranlasst uns zu folgender Anfrage:

Wann erhält die Gemeindevertretung den schriftl. Nachweis zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit der bei unseren Kunstrasenplätzen eingesetzten Materialien?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Aufgrund der Anfrage der CDU-Fraktion wurde der Kunstrasenhersteller Polytan, welcher alle drei Kunstrasenplätze der Gemeinde ausgestattet hat, auf die Thematik hin angesprochen.

In diesem Zusammenhang erhielten wir von Polytan folgende Stellungnahme:

„Mit großem Interesse haben auch wir die Veröffentlichung in den Medien der letzten Tage verfolgt, in denen ein Zusammenhang zwischen Krebserkrankungen von Sportlern und dem Material SBR durch Hautkontakt hergestellt wird. Als SBR werden Altreifen-Granulate bezeichnet, die zum Beispiel zu Kunstrasen als Einfüllmaterial verwendet werden können, um gute sporttechnische Eigenschaften zu erzielen.

In Deutschland gibt es, im internationalen Vergleich, einen hohen Standard für Kunstrasen-Plätze. Die Mehrzahl aller Kunstrasenplätze wird mit eigens gefertigten, neuen elastischen Qualitäts-Granulaten (EPDM-Gummi) verfüllt. Die Einfüllmenge beträgt in der Regel 4 – 5 kg pro Quadratmeter. Als marktführendes Unternehmen berät Polytan seine Kunden seit vielen Jahren EPDM-Granulate als Einfüllmaterial mit deutschem Ursprung zu verwenden. EPDM-Granulate erfüllen nicht nur in höchstem Maße sowohl die sportspezifischen Eigenschaften als auch die Anforderungen für den Schutz von Mensch und Umwelt, sondern auch die Anforderungen der europäischen Spielzeugnorm EN 71-3. In diesen EPDM-Granulaten sind die diskutierten PAK-Werte teilweise unterhalb der Nachweisgrenze. Auf Kundenwunsch bzw. durch Vorgaben in Ausschreibungen installiert Polytan zudem alternative, zertifizierte Einfüllgranulate (auch SBR). Alle Granulate werden durch die RAL Gütegemeinschaft extern qualitätsüberwacht und erfüllen grundsätzlich alle gesetzlichen Anforderungen.

In den Niederlanden ist die Systembauweise grundlegend anders als in Deutschland. Diese Plätze haben in der Regel keine elastischen Unterbauten und benötigen daher deutlich mehr Gummi-Granulate im Kunstrasen (ca. 15 – 18 kg pro Quadratmeter). Bei unseren Nachbarn wird daher aus Preisgründen in der Regel auf SBR-Granulate zurückgegriffen. So kommt es, dass es in Holland kaum Plätze gibt die mit EPDM-Granulat verfüllt sind.

Auch wenn die aktuellen Medienberichte mögliche Zusammenhänge zwischen SBR und Krebserkrankungen herstellt, müssen wir in dieser Diskussion ebenfalls akzeptieren, dass in mehr als fünfundvierzig wissenschaftliche Studien aus dem In- und Ausland in dieser Frage kein Zusammenhang hergestellt werden konnte.“

Die Firma Polytan hat sich bereiterklärt, im Zweifelsfall Hilfestellung und Unterstützung vor Ort durchzuführen, um verwendete Einfüllmaterialien zu identifizieren und gegebenenfalls Handlungsalternativen aufzuzeigen.

Die CDU-Fraktion stellt folgende Zusatzfragen:

Mit unserer Anfrage am 26. April 2017 wollten wir Gewissheit bezogen auf die gesundheitliche Unbedenklichkeit des eingesetzten Granulates bei unseren Kunstrasenplätzen erreichen. Grundlage war hier die Information in der Hessenschau, dass das schwarze Granulat (SBR) gesundheitsgefährdend sei, da es aus alten Autoreifen hergestellt wird und **Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)** enthält. Leider blieben mehrfach Anfragen an die Verwaltung unbeantwortet, so dass wir eine entsprechende Anfrage in der Gemeindevertretung gestellt haben. Als Antwort vom Gemeindevorstand erhalten wir heute eine Rückmeldung in Form einer allg. Pressemitteilung des Herstellers, datiert auf den 17. Oktober 2016; als marktführendes Unternehmen berät er seine Kunden seit vielen Jahren, EPDM – Granulate als Einfüllmaterial mit deutschem Ursprung zu verwenden. Weiterhin wird ausgeführt, dass auf Kundenwunsch SBR- Granulate verwendet werden. Wir können dem Schreiben und somit der Antwort des Gemeindevorstandes nicht entnehmen, welche Materialien jetzt tatsächlich auf unseren Plätzen verwendet wurden und fragen daher erneut :

- 1) Welche Materialien wurden als Granulat auf unseren Kunstrasenplätzen eingesetzt?

- 2) Unterschreiten die Materialien die aktuellen **Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoff (PAK)- Grenzwerte**, bzw. wie hoch ist der PAK- Anteil in mg/kg?

Abstimmungsergebnis:

(kein Text vorhanden)

13. Anfrage der CDU-Fraktion vom 26.04.2017 zum Thema "Einsichtnahme der Kaufvertragsunterlagen Mühlweg 14"; hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand 126/GV/XVIII

Gemäß Beschlussfassung in der Gemeindevertretungssitzung zur Offenlegung hat die CDU am 21.02.2017 in einem nichtöffentlichen Termin Einsicht in die Vertragsunterlagen zum Grundstückskauf „Mühlweg 14, in Oberems“ unter Aufsicht durch die Bauamtsmitarbeiter genommen. In dem Notarvertrag vom 26.04.2016 ist aufgeführt, dass die umwelttechnische Stellungnahme vom 09.03.2015 dem Vorkäufer (Gemeinde Glashütten in Person Frau BM in Bannenberg) bekannt ist. Weiterhin wurde in diesem Vertrag erläutert, dass der Umstand des benannten Gutachtens bei der Kaufpreisbindung entsprechend berücksichtigt wurde. Leider konnte uns das erwähnte Gutachten vom 09.03.2015 zum Zeitpunkt der Sichtung nicht vorgelegt werden. In Absprache mit der Bauamtsleitung wurde vereinbart, dass die Unterlagen in einem weiteren zu vereinbarem Termin gesichtet werden könnten. Schriftliche Terminanfragen vom 03.März 2017, 08.März 2017 und 21.April 2017 an das Bauamt wurden leider nicht beantwortet. Auf mündliche Rückfrage am 09.März 2017 wurde geantwortet, dass man die Unterlagen noch beschaffen müsste.

Diese unbefriedigende Situation veranlasst uns zu folgender Anfrage:

Wann darf Einsicht in das umwelttechnische Gutachten vom 09.03.2015 genommen werden, welches gemäß Notarvertrag vom 26.04.2016 als Grundlage für die Kaufpreisbindung des Grundstückes „ Mühlweg 14 in Oberems“ diene?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Die Gemeinde hat im vorliegenden Fall ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BauGB ausgeübt.

Die Ausübung eines Vorkaufsrechts bewirkt nach § 464 Abs. 2 BGB, dass der Vorkaufsberechtigte (hier also die Gemeinde) das Grundstück unter den Bestimmungen kauft, die der Verkäufer (hier die Appel Grundvermögen AG) mit dem Erstkäufer (hier der Messer Service GmbH) vereinbart hat. Für den Verkäufer war es insbesondere wichtig, dass der mit dem Erstkäufer vereinbarte Haftungsausschluss für Bodenbelastungen auch gegenüber der Gemeinde als Vorkäufer gilt. Obwohl sich dies an sich schon aus § 464 Abs. 2 BGB ergibt (s.o.), hat der beurkundende Notar die in der Anfrage genannte Bestimmung, wonach der Gemeinde als Vorkäufer bekannt ist, dass eine Kontamination des Grundstücks vorliegt, die bei der Kaufpreisfindung berücksichtigt wurde, mit in den Kaufvertrag mit der Gemeinde aufgenommen. Der ebenfalls aus dem ursprünglichen Kaufvertrag übernommene Satz „Die umwelttechnische Stellungnahme der Hydrodata GmbH vom 09.03.2015 ist dem Vorkäufer bekannt“, ist nicht richtig, da das umwelttechnische Gutachten vom 09.03.2015 dem Kaufvertrag zwischen der Appel Grundvermögen AG und der Messer Service GmbH nicht beigelegt war. Da das Gutachten nicht im Auftrag der Gemeinde erstellt wurde, hat die Gemeinde aus urheberrechtlichen Gründen keinen Anspruch auf die zur Verfügungsstellung dieses Gutachtens. Ein solcher Anspruch erwächst auch nicht aus der Ausübung des Vorkaufsrechts.

Da dieses Gutachten der Gemeinde somit nicht zur Verfügung stand, hat die Gemeinde, um sich gegen eine Haftung für Bodenbelastungen abzusichern, vor Ausübung des Vorkaufsrechts ein eigenes Bodengutachten beauftragt.

Nach Erstellung dieses Bodengutachtens ist es als Grundlage für die Ausübung des Vorkaufsrechtes herangezogen worden. Dieser Umstand wurde auch den Mitgliedern der CDU-Fraktion, die an der Ein-

sichtnahme der Vertragsunterlagen teilgenommen haben, so mitgeteilt. Weiterhin wurde erläutert, dass bei der Ausübung des Vorkaufsrechts der Vertragsinhalt des ursprünglichen Vertrages durch den Verkäufer – die Gemeinde Glashütten - zu übernehmen ist.

Auf Bitten der CDU-Fraktionsmitglieder hat die Bauverwaltung nochmals bei dem Institut, welches die Gutachten erstellt hat, nachgefragt, ob auch das Gutachten vom 09.03.2015 der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden kann.

Da dies verneint wurde, hat die Bauverwaltung daraufhin gebeten eine Auskunft darüber zu erhalten, ob die beiden Gutachten miteinander vergleichbar sind.

Dies wurde vom Institut ebenfalls verneint. Daher gibt es für die Gemeinde Glashütten keinen Anspruch auf Einsichtnahme in ein Gutachten, welches von externen Parteien beauftragt wurde.

Aufgrund der kurzfristigen Zustellung der Beantwortung der Anfrage behält sich die CDU-Fraktion vor, in der nächsten Sitzung Zusatzfragen zu der Angelegenheit zu stellen. Dies wurde im Vorfeld mit der Vorsitzenden abgestimmt. Hiergegen ergeben sich keine Einwände.

Abstimmungsergebnis:

(kein Text vorhanden)

Nach Schluss der Sitzung:

Fragen aus dem Publikum:

Es werden keine Fragen gestellt.

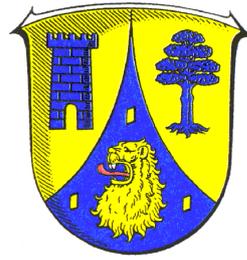
Die Vorsitzende

ausgefertigt:

gez. Heike Kolter

Schriftführer

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 116/GV/XVIII

Glashütten, 23.05.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-WI/pa

**Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn
Bebauungsplan „Am Silberbach“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

1. Der am ... 2004 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Gebietsbereich „Am Silberbach“ in seiner damaligen Form und Abgrenzung wird aufgehoben.
2. Für den Bereich südlich der Bebauung Akazienweg und östlich der Bebauung Birkenweg (Flurstücke: 45/2, 47/1, 114, 48, 113, 112, 111, 110, 109, 108, 107, 49, 50, 53, 52, 54, 58, 57, 56, 59 und 106) wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Am Silberbach“. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der anliegenden Karte zu entnehmen; diese ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.
3. Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“.
4. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 15.2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Erläuterungen:

Entsprechend den damaligen Überlegungen hatte die Gemeinde Glashütten im Jahr 2007 ein Antrag auf Abweichung von den entgegenstehenden Zielen des Regionalplans Südhessen 2000 gestellt, um im Ortsteil Schlossborn ein bis zu 9,0 ha umfassendes Allgemeines Wohngebiet ausweisen zu können. Der Bebauungsplan wurde aber nicht aufgestellt.

Der aktuell geltende Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) stellt in der gesamten Gemeinde nur noch die Fläche in Schlossborn als geplante Wohnbaufläche dar.

Im zentralen Ortsteil Glashütten mit seinen Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur und im Ortsteil Oberems sind keine geplanten Bauflächen dargestellt. Dies bedeutet aber, dass derzeit weder in Glashütten noch in Oberems eine Baulandentwicklung möglich ist.

Ob die Baulandentwicklung in Schlossborn vor dem Hintergrund des im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 deutlich an Bedeutung gewonnenen Artenschutzes nach umsetzbar ist, wurde im vergangenen Jahr gutachtlich untersucht. Der Artenschutz-Fachbeitrag hält im Ergebnis fest, dass es bei den Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann (Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1-3). Für diese Tierartengruppen werden geeignete Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen zwingend notwendig. Diese sind teilweise (Schlingnatter) bereits vorlaufend (CEF-Maßnahmen) funktionsfähig umzusetzen. Aus gutachterlicher Sicht werden die notwendigen Maßnahmen bei einer vollständigen Beanspruchung des Plangebietes als praktisch kaum umsetzbar eingestuft, da entsprechend aufwertbare und noch unbesetzte Lebensräume in der Umgebung nicht zur Verfügung stehen. Eine deutlich kleinere teilflächige Entwicklung, möglichst im Anschluss an bereits anthropogen vorbelastete Bereiche, die an die bestehende Bebauung und/oder die Schul- und Sportanlagen angrenzen, ist hingegen als umsetzbar einzustufen. Hierbei könnte die verbleibende Fläche für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.

Südlich entlang der verlängerten Ringstraße wird die Ausweisung eines rd. 1,8 ha umfassenden Allgemeinen Wohngebietes für eine zwei bis maximal vierzeilige Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern möglich. An diesen ersten Bauabschnitt schließt sich östlich der Bebauung Birkenweg ein rd. 0,9 ha großer zweiter Bauabschnitt vergleichbarer Bautiefe an. Es handelt sich bei diesem gemeindeeigenen Gelände aber um ein in der Hessischen Biotopkartierung erfasstes pauschal geschütztes Biotop (Weide östlich Schlossborn, Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt). Die Einbeziehung auch des zweiten Abschnitts in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Silberbach“ ist allein schon deshalb erforderlich, um die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen Straße, Wasser, Kanal auf die Gesamtplanung hin berechnen zu können, auch wenn der zweite Bauabschnitt gegebenenfalls erst nach der anstehenden Fortschreibung des RegFNP erschlossen werden kann, weil er dort derzeit noch nicht als geplante Wohnbaufläche dargestellt ist.

Infolge des reduzierten Ansatzes in Schloßborn können auch in Glashütten und Oberems noch vergleichbare Baugebiete entwickelt werden, ohne das der Gemeinde vom RegFNP zugestandene Siedlungsflächenkontingent zu überschreiten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Silberbach“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß BauGB unter besonderer Berücksichtigung der sich aus dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 04.05.2017 (BauGB Novelle 2017) ergebenden zusätzlichen Anforderungen an die Umweltprüfung und den Umweltbericht.

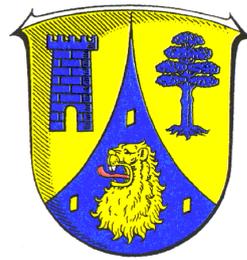
Die aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege und insbesondere auch des Artenschutzes ergebenden Ausgleichserfordernisse werden soweit möglich im unmittelbaren Anschluss an das zur Ausweisung vorgesehene Allgemeine Wohngebiet erbracht. Die HLG wird beauftragt, sich um den Erwerb bzw. die Erlangung der Nutzungsrechte an Grundstücken in vergleichbarer Größenordnung wie das Baugebiet selbst zu bemühen.

Der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und dem umfangreichen Abstimmungsbedarf mit wesentlichen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird durch die zeitnahe Einleitung der hierfür vorgesehenen Beteiligungsschritte Rechnung getragen.

gez. Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin

Anlage

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 117/GV/XVIII

Glashütten, 06.04.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III -Wi/pm

**Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Oberems,
Bebauungsplan „RuheForst Oberems“;
hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „RuheForst Oberems“ im zweistufigen Regelverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Oberems, Flur 5 und 7, die Waldflächen beidseits der Landesstraße L 3450 (Wüstemser Straße) südlich der Gemarkungsgrenze Waldems. Die genaue Größe und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wird im weiteren Aufstellungsverfahren entsprechend der städtebaulichen Erforderlichkeit festgelegt.
- (3) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nutzung der Waldflächen als RuheForst geschaffen werden, um somit der Bevölkerung im Gemeindegebiet bedarfsorientiert ein Angebot an zeitgemäßen Bestattungsformen zur Verfügung stellen zu können. Zugleich sollen sowohl die Erschließung als auch die forstrechtlichen Funktionen der Waldflächen gesichert werden.
- (4) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Erläuterungen:

In der Gemarkung Oberems ist innerhalb der Waldflächen beidseits der Landesstraße L 3450 (Wüstemser Straße) südlich der Gemarkungsgrenze Waldems eine Nutzung als RuheForst vorgesehen. Grundsätzlich kommen hierfür Flächen in einer Größenordnung von insgesamt bis zu rd. 20 ha in Betracht. Die genaue Größe und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wird jedoch erst im weiteren Aufstellungsverfahren entsprechend der städtebaulichen Erforderlichkeit festgelegt. Hierbei werden auch die in diesem Bereich bestehenden sonstigen Nutzungen berücksichtigt.

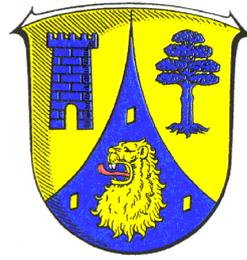
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nutzung der Waldflächen als RuheForst geschaffen werden, um somit der Bevölkerung im Gemeindegebiet bedarfsorientiert ein Angebot an zeitgemäßen Bestattungsformen zur Verfügung stellen zu können. Zugleich sollen sowohl die Erschließung als auch die forstrechtlichen Funktionen der Waldflächen gesichert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „RuheForst Oberems“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 stellt für den Bereich „Wald Bestand“ dar und steht der Planung somit nicht grundsätzlich entgegen.

Aufschluss über den Umfang und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung geben die frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Um die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einleiten zu können, wird um den Aufstellungsbeschluss gebeten.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 118/GV/XVIII

Glashütten, 19.04.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-WI/pa

**Einrichtung eines RuheForstes in der Gemeinde Glashütten, Gemarkung Oberems, Hohestein, Flur 5, Flurstück 3 und Flur 7, Flurstück 5;
hier: Beratung und Beschlussempfehlung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, mit der RuheForst GmbH einen Vertrag zur Einrichtung eines RuheForstes in der Gemarkung Oberems Flur 5, Flurstück 3 und Flur 7, Flurstück 5 über 99 Jahre abzuschließen.

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 25.000,00 € (siehe beigefügte Aufstellung). RuheForst hat sich bereit erklärt, mit den Kosten in Vorlage zu treten. Die Rückzahlung / Verrechnung des vorfinanzierten Betrages erfolgt über die Vergütung des Nutzungsrechts der Gemeinde Glashütten im Laufe von zwei Jahren

2. Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofssatzung „Glashüttener RuheForst“ sowie die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung „Glashüttener RuheForst“.

Erläuterungen:

Die RuheForst GmbH soll den „Glashüttener RuheForst“ betreiben. Die Gemeinde Glashütten muss als zuständige Kommune analog zu den traditionellen Friedhöfen eine Friedhofssatzung und eine Gebührenordnung zur Friedhofssatzung erlassen. Dadurch werden privatwirtschaftliche Risiken abgesichert und die Einhaltung der Verordnungen und Gesetze wird sichergestellt.

Neben der örtlichen Lage spielen auch die Baumartenzusammensetzung und die Geländemorphologie eine Rolle. Nur standortgerechte Laubwälder, mit einem geringen waldbaulichen Risiko, kommen für die langfristige Anlage eines solchen Bestattungswaldes in Frage.

Zunächst wurde der Bereich direkt an der B 8 in der Gemarkung Oberems (Heisekopf) besichtigt. Durch die direkte B 8 Anbindung und den damit verbundenen Verkehrsgeräuschen kommt diese Waldfläche nicht in Frage.

Die zweite Fläche befindet an der L3023 Richtung Schmitten. Dort ist die Waldfläche zu hügelig und auch der Baumbestand erfüllt nicht die Vorgaben für einen RuheForst.

Die Waldfläche am „Hohestein“ mit einer Fläche von ca. 21 ha erfüllt die Vorgaben zur Errichtung eines RuheForstes.

Für die Fläche ist ein B-Plan zu erstellen. Der Waldbereich ist aus der bejagdbaren Fläche herauszunehmen. Im neuen Jagdpachtvertrag wurde die Herausnahme der Fläche vorsorglich eingearbeitet. Die Waldlichtung ist ebenfalls aus der Fläche herauszunehmen, da diese für die Segelflieger benötigt wird. Es bestehen seitens RuheForsts keine Bedenken, dass der Waldkindergarten in direkter Nachbarschaft ist. Diese Konstellation ist schon bei zwei Standorten von RuheForst vorhanden und funktioniert problemlos.

Weiterhin sind Parkplätze und ein Andachtsort zu errichten. Es ist geplant, für den Anfang eine Fläche mit ca. 2 ha für das RuheBiotop einzurichten.

RuheForst GmbH erbringt folgende Dienstleistungen:

- Administrative Verwaltung des RuheForstes
- Führungen im RuheForst
- Informationsveranstaltungen
- Mithilfe bei der Ersteinmessung des Baumbestandes und der RuheBiotope
- Durchführung von Beisetzungen
- Kennzeichnung der Gräber
- Beseitigung/Entsorgung von illegalem Grabschmuck
- Überwachung der Einhaltung der Friedhofsordnung
- Führen des Friedhofkatasters
- Beratung von Kunden
- Urnenanforderung
- Beisetzungsbestätigung
- Beisetzungsgenehmigung
- Fakturierung von Nutzungsentgelten

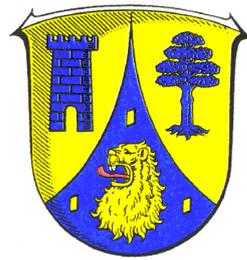
RuheForst GmbH ist für das gesamte Marketing (Erarbeitung, Umsetzung, Messebesuche, Anzeigenschaltung usw.) zuständig

RuheForst GmbH erhält 30 % des Nutzungsentgeltes zzgl. der gültigen Umsatzsteuer. Für die Erbringung der o. a. Dienstleistungen erhält RuheForst GmbH eine Vergütung 20 % des Nutzungsentgeltes zzgl. der gültigen Umsatzsteuer. Die Beisetzungsgebühr erhält die Firma RuheForst GmbH.

Die Gemeinde Glashütten erhält eine Vergütung in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 113/GV/XVIII

Glashütten, 24.04.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-WI/pa

**1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten;
hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten gemäß der beigefügten Anlage.

Erläuterungen:

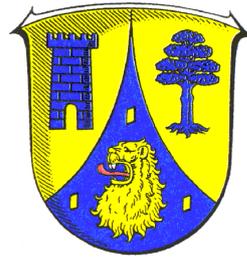
Die 1. Änderung der Friedhofsordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.03.2017 vom Gemeindevorstand zurückgezogen. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden eingearbeitet und sind in der Anlage gekennzeichnet.

Der § 29 der Friedhofsordnung ist dahingehend zu ändern, dass alle friedhofsüblichen Werkstoffe zur Herstellung einer Grabanlage zugelassen werden. Der Zusatz „Auf dem Waldfriedhof sind keine Grabeinfassungen zulässig.“ soll entfallen.

Weiterhin ist im § 29 Abs. (3) b) aus steinmetztechnischen Gründen die Größe der Grabplatte aus Quarzit von 0,30 m x 0,20 m x 0,04 m auf 0,40 m x 0,30 m x 0,05 m zu ändern.

gez. Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 119/GV/XVIII

Glashütten, 04.05.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt II – KH/ba

**Budgetbericht – Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 01.01.17 – 30.04.17 gemäß § 28 GemHVO;
hier: Kenntnisnahme**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den beigefügten Budgetbericht – Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 01.01.17 – 30.04.17 gemäß § 28 GemHVO zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Siehe Anlage.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

Anlage(n):

(1) Kopie von Glashütten Budgetbericht 01.01. bis 30.04.2017

BUDGETBERICHT QUARTALSBERICHT

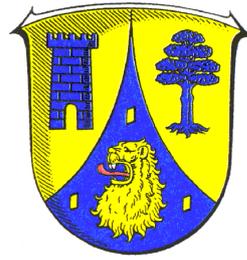
01.01.2017 bis 30.04.2017



Geplanter Anteil bis
30.04.2017 33,33 %

Pos.	Beschreibung	Plan 2017	Ist lfd. z. Stichtag 30.04.2017	Abw. abs.	Abw. %	Ant. bis Stichtag	Bemerkungen
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-333.659,42 €	-33.239,24 €	300.420,18 €	-90,04	9,96	im Wesentlichen Holzverkäufe
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.895.185,43 €	-493.590,45 €	1.401.594,98 €	-73,96	26,04	im Wesentlichen geringere Abfallgebühren Wasser/Abwassergebühren
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-123.010,00 €		123.010,00 €	-100		
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				-100		
5	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-7.483.524,69 €	-397.812,51 €	7.085.712,18 €	-94,68	5,32	Einkommensteueranteil Q1 2017 noch nicht gebucht
6	Erträge aus Transferleistungen	-460.000,00 €	-40.259,03 €	419.740,97 €	-91,25	8,75	Familienleistungsausgleich Q1 2017 noch nicht gebucht
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-135.903,00 €	-4.241,73 €	131.661,27 €	-96,88	3,12	Schlüsselzuweisungen
8	Erträge a. d. Aufl. Sonderposten aus Inv.zuweisungen, -zusch. und I-Beiträgen	-346.043,75 €		346.043,75 €	-100		Jahresabschlussbuchungen
9	Sonstige ordentliche Erträge	-259.550,09 €	-64.494,12 €	195.055,97 €	-75,15	24,85	Nebenerlöse Miete und Konzessionsabgabe geringer als geplant
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-11.036.876,38 €	-1.033.637,08 €	10.003.239,30 €	-90,63	9,37	
11	Personalaufwendungen	1.836.320,28 €	585.316,38 €	-1.251.003,90 €	-68,13	31,87	
12	Versorgungsaufwendungen	283.950,00 €	109.042,65 €	-174.907,35 €	-61,6	38,40	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.374.810,39 €	535.612,94 €	-1.839.197,45 €	-77,45	22,55	
14	Abschreibungen	687.525,92 €		-687.525,92 €	-100		Jahresabschlussbuchungen
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.654.411,40 €	420.850,75 €	-1.233.560,65 €	-74,56	25,44	Umlagen Abwasserverbände, Zuschüsse Kindergärten
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.972.796,62 €	1.261.768,00 €	-2.711.028,62 €	-68,24	31,76	
17	Transferaufwendungen	60.000,00 €	27.999,58 €	-32.000,42 €	-53,33	46,67	
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.500,35 €	636,07 €	-5.864,28 €	-90,21	9,79	Grundsteuer
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	10.876.314,96 €	2.941.226,37 €	-7.935.088,59 €	-72,96		
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-160.561,42 €	1.907.589,29 €	2.068.150,71 €	-1.288,07		
21	Finanzerträge	-26.052,27 €	-6.405,03 €	19.647,24 €	-75,41		
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	137.032,65 €	27.530,00 €	-109.502,65 €	-79,91		
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	110.980,38 €	21.124,97 €	-89.855,41 €	-80,97		
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-11.062.928,65 €	-1.040.042,11 €	10.022.886,54 €	-90,60		
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	11.013.347,61 €	2.968.756,37 €	-8.044.591,24 €	-73,04		
26	Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	-49.581,04 €	1.928.714,26 €	1.978.295,30 €	-3.990,02		
27	Außerordentliche Erträge		-35.194,88 €	-35.194,88 €	-100,00		
28	Außerordentliche Aufwendungen				-100,00		
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)		-35.194,88 €	-35.194,88 €	-100,00		
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-49.581,04 €	1.893.519,38 €	1.943.100,42 €	-3.919,04		

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 124/GV/XVIII

Glashütten, 06.06.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-Wi/pa

**Mehrzweckhalle Schloßborn - weitere Vorgehensweise;
hier: Beratung und Beschlussempfehlung**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt bei der Lösung der Mehrzweckhallenproblematik eine Trennung zwischen Kultur und Sport vorzunehmen.

Zu diesem Zweck soll ein Antrag auf Förderung eines Neubaus einer neuen Einfeldsporthalle beim Hochtaunuskreis gestellt werden.

Die bestehende Mehrzweckhalle soll zum Zweck einer überwiegend Nutzung ertüchtigt werden.

Damit mit der Ertüchtigung der Mehrzweckhalle zeitnah begonnen werden kann, ist der Sperrvermerk für die Investitionsnummer 573-27 unverzüglich aufzuheben.

Erläuterungen:

Die Situation in der MZH ist allen politischen Gremien in Glashütten bekannt:

Aus brandschutztechnischen Gründen wurde eine Besucherlimitierung erlassen, die jedoch nicht von sämtlichen Auflagen befreit und dies somit lediglich eine Übergangslösung darstellt und daher ein Handlungsbedarf besteht.

Mitte letzten Jahres wurden zusätzliche Mängel im Hallendach festgestellt, für deren Behebung Auflagen vom vorbeugenden Brandschutz des Hochtaunuskreises gefordert wurden. Eine bisher noch nicht erfüllte Auflage ist die Aufstellung eines Zeitplanes zur Behebung der brandschutztechnischen Mängel.

Die von der Kommission nun vorgelegte Beschlussempfehlung berücksichtigt neben den baulichen und brandschutztechnischen Mängeln auch den räumlichen Bedarf der Kultur- und Sportvereine.

Wie auch der beigefügten Stellungnahme der Vereine zu entnehmen ist, gibt es schon seit langer Zeit einen Konflikt zwischen der Kultur- und Sportnutzung. Über vier Monate im Jahr, rund um die kulturellen Großereignisse, behindert die Bühne die Sportnutzung. Dies gilt auch für den Schulsport. Nicht selten musste der Schulsport aus diesen Gründen ausfallen. Diese Zustände sind nach Ansicht der Kommission auf Dauer unhaltbar.

Die Gemeinde Glashütten verfügt mit ihren 3 Ortsteile über keine Kreissporthalle. Gerade in Schloßborn, den mit 2.487 (2.625 mit Nebenwohnsitz) Einwohnern größten Ortsteil, gibt es durch die überalterte Mehrzweckhalle aus den 60er Jahren Nachholbedarf. Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass der demografische Wechsel in der Bevölkerung und die zu erwartenden Familien den Bedarfsdruck weiter erhöhen. Darüber hinaus soll in Schloßborn ein weiteres Wohngebiet erschlossen werden.

Damit in erster Linie dem Schulsport und in zweiter Linie auch dem Breitensport genüge getan werden kann, ist in Bezug auf die Sanierung der Mehrzweckhalle geplant, dass der Sport- und Kulturbetrieb getrennt wird. Zu diesem Zweck soll ein Antrag beim Hochtaunuskreis auf eine Sporthalle gestellt werden. Das Grundstück stellt die Gemeinde Glashütten dem Kreis zur Verfügung. Der Hochtaunuskreis wird gebeten, diese Investition für das Haushaltsjahr 2018 mit einzuplanen.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 120/GV/XVIII

Glashütten, 01.06.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt I -Go/pm

**Antrag der FWG-Fraktion vom 30.05.2017 bezüglich einer eventuellen
Gebührenanpassung für den Hort in Schloßborn,
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen:

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 107/GV/XVIII

Glashütten, 10.03.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt II – KH/pa

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich der Kostenstruktur der Kindergärten;
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

Anfrage:

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum **Thema „Kostenstruktur Kindergarten“** entsprechend der Beantwortung folgender Fragen:

Gemäß Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung im Dezember 2016, soll der Gebührenanteil für die Eltern über einen prozentualen Fixwert bezogen auf die Gesamtkosten abzüglich der Zuschüsse ermittelt werden.

Somit haben die Kosten eine Schlüsselfunktion für die zukünftige Berechnung der Gebührenermittlung. In den Beratungen im HFA wurden bisher nur die Kosten und Zuschüsse jeweils in Summe ausgewiesen. Als Grundlage für die nächsten Beratungen zu den Kindergartenengebühren ergeben sich für und folgende Fragen unter Bezugnahme der **Daten aus 2016**:

1. Wie setzen sich die Betriebsgrundkosten für die jeweilige Einrichtung der Kindergärten im Detail zusammen? Hierunter verstehen wir die Einzelkosten, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen incl. Grundstück anfallen. (z. B. Miete, Pacht, Versicherung, Gartenpflege, Verwaltung, Instandhaltung...)
2. Wie setzen sich im Detail die Personalkosten in Bezug auf die unterschiedlichen Betreuungsmodule bzw. Verwaltung der Einrichtung zusammen?
3. Wie setzt sich die Anzahl der zu betreuenden Kinder in den einzelnen Modulen zum Stand Januar, Juni und Dezember zusammen?
4. Wie stellt sich in Abhängigkeit der genutzten Module die Förderung durch Hessen-KiFög dar?

5. Aus welchen Positionen setzt sich die Einnahmeseite für die jeweiligen Einrichtungen zusammen? (Zuschüsse von öffentlicher Hand, Beiträge der Eltern, Zuschüsse durch den Träger...)

Um die Zahlen übersichtlich darstellen zu können, wäre eine tabellarische Ausarbeitung wünschenswert.

Antwort des Gemeindevorstandes:

Antwort zur Frage Nr. 1:

Die gewünschten Aufstellungen der Einzelkosten für das Jahr 2016 bitten wir Sie aus den einzelnen Anlagen zu entnehmen.

Eine Gebäudemiete oder Pacht wird für Kindertagesstätten im Eigentum der Kirchengemeinden im Regelfall nicht erhoben. Es gibt eine vertragliche Vereinbarung zu Bau-, Sanierungs- und Renovierungskosten.

Antwort zur Frage Nr. 2:

➤ **Evangelischer Kindergarten:**

Grundlage für die Personalbemessung und Personalbewirtschaftung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinden ist der jeweilige Stellenplan der Kindertagesstätte.

Die Berechnung des Stellenplans erfolgt nach den Regelungen der KiTa-VO und wird von der Genehmigungsbehörde (Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) jährlich überprüft.

Grundlagen für die Festlegung des Stellenumfangs sind die Betreuungsart, der zeitliche Betreuungsumfang und die Anzahl der betreuten Kinder in der jeweiligen Betreuungsart. Die Personalkosten belaufen sich für den evangelischen Kindergarten für das Jahr 2016 auf insgesamt 272.263,62 EUR.

➤ **Katholische Kindergärten:**

Die Personalkosten belaufen sich im Kindergarten Marienruhe Schlossborn für das Jahr 2016 auf 544.572,17 EUR. Für den katholischen Kindergarten Sankt Christophorus belaufen sich die Personalkosten für das Jahr 2016 auf insgesamt 386.267,75 EUR.

Antwort zur Frage Nr. 3:

Die Auswertungen der betreuten Kinder nach den genutzten bzw. vertraglich vereinbarten Modulen für das Jahr 2016 liegen für die Kindergärten als Anlage bei.

Antwort zur Frage Nr. 4:

Die gewünschten Aufstellungen bitten wir Sie aus den einzelnen Anlagen zu entnehmen.

Antwort zur Frage Nr. 5:

Die genauen Werte der Ertragsseite bitten wir Sie aus den einzelnen Übersichten für das Jahr 2016, die als Anlagen beigefügt sind, zu entnehmen.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

Anlage(n):

- (1) Kath. Kiga St. Christophorus
- (2) Kath. Kiga Marieruhe
- (3) Ev. Kiga Oberems

Katholisch - Sankt Christophorus -

Antwort zu Frage Nr. 1	Ausgaben	2016 EUR
Abschreibungen		24.438,17
Bürobedarf, Telefon, Porto		650,43
Raumkosten: Heizung, Strom, Reinigungskosten, Wasser, Kanal, Müll		26.540,00
Instandhaltungskosten:		7.246,20
Unterhaltung Gebäude, Pflege Außenanlage, Hausmeisteri Reparaturen, Bewirtschaftungskosten Gebäude + Grundstücke, Wartung BGA, Wartung EDV-Geräte		
Verpflegungsaufwand KiGA		16.401,82
Übrige Sachaufwendungen		7.075,29
Steuern, Zuweisungen, Umlagen		17.127,66
Aufwendungen aus SOPO, Rücklagen und Investitionszuschüssen		26.632,99
Summe		126.112,56

Antwort zu Frage Nr. 5	Einnahmen	2016 EUR
Beiträge Eltern inkl. Mittagessen		130.425,50
Zuschüsse Gemeinde Glashütten		202.202,22
Zuschüsse Land Hessen		78.200,00
Eigenanteil Träger / Kirchengemeinde		55.085,92
Schlüsselzuweisung C		1.060,00
Sonstige Erträge aus Kirchenst. Zuweisungen und Zuschüssen		23.621,88
Erträge aus Vermögen und Verwaltung		2.525,74
Erträge aus SOPO Rücklagen und Investitionszuschüssen		17.679,05
Spenden		1.580,00
Summe		512.380,31

I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden

Antwort zu Frage 2

I.I. Belegung der Regeleinrichtung gem. PBB

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
U 2	2,5		2	4		15
U 3	1,5	2	6	4		18
3-6 Jahre	1	6	7	22		35
Schulkd. i. altersgem. G	1					0
Hortkinder	1					0
Summe		8	15	30	0	53

II. Betreuungsstunden gem. PBB

II.II. Betreuungstunden der Regeleinrichtung gem. PBB

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	150	425	0	1437,5
U 3	1,5	67,5	270	255	0	888,75
3-6 Jahre	1	135	210	935	0	1280
Schulkd. i. altersgem. G	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
Summe		202,5	630	1615	0	2447,5

III. Berechnung Kosten je Platz

III.I. Kosten je Platz Regeleinrichtung pro Monat

Personalkosten abzüglich Refinanzierung

313.967,75 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	801,76 €	1.135,82 €	- €	1.937,58 €
U 3	1,5	360,79 €	481,05 €	681,49 €	- €	1.523,34 €
3-6 Jahre	1	240,53 €	320,70 €	454,33 €	- €	1.015,56 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
Summe		601,32 €	1.603,51 €	2.271,64 €	- €	4.476,47 €

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten

202.202,22 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	516,35 €	731,49 €	- €	1.247,84 €
U 3	1,5	232,36 €	309,81 €	438,90 €	- €	981,06 €
3-6 Jahre	1	154,90 €	206,54 €	292,60 €	- €	654,04 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
Summe		387,26 €	1.032,70 €	1.462,99 €	- €	2.882,95 €

I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden

Antwort zu Frage 3

I.I. Belegung der Regeleinrichtung gem. 01.03.16

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
U 2	2,5		1	1		5
U 3	1,5	0	5	3		12
3-6 Jahre	1	10	11	23		44
Schulkd. i. altersgem. G	1					0
Hortkinder	1					0
Summe		10	17	27	0	54

II. Betreuungsstunden gem. PBB

II.II. Betreuungstunden der Regeleinrichtung gem. 01.03.16

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	75	106,25	0	453,125
U 3	1,5	0	225	191,25	0	624,375
3-6 Jahre	1	225	330	977,5	0	1532,5
Schulkd. i. altersgem. G	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
Summe		225	630	1275	0	2130

III. Berechnung Kosten je Platz

III.I. Kosten je Platz Regeleinrichtung pro Monat

Personalkosten abzüglich Refinanzierung 313.967,75 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	921,27 €	1.305,13 €	- €	2.226,39 €
U 3	1,5	- €	552,76 €	783,08 €	- €	1.335,84 €
3-6 Jahre	1	276,38 €	368,51 €	522,05 €	- €	1.166,94 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
Summe		276,38 €	1.842,53 €	2.610,26 €	- €	4.729,17 €

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten 202.202,22 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	593,32 €	840,53 €	- €	1.433,85 €
U 3	1,5	- €	355,99 €	504,32 €	- €	860,31 €
3-6 Jahre	1	177,99 €	237,33 €	336,21 €	- €	751,53 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
Summe		177,99 €	1.186,63 €	1.681,06 €	- €	3.045,69 €

Personalbedarfsberechnung für das Kindergartenjahr

2014

in hessischen Kitas im Bistum Limburg ohne Ffm

Einrichtung:

Heilig Geist (Christopherus)

Gemeindekennziffer

412-10

Bemerkungen:

Erweiterung U3 von 11 auf 18; Mittagspl. von 42 auf 45

Status:

PBB als Plan

PBB genehmigt am:

von:

Stempel:

1. Betriebserlaubnis

Es wurde am [] der Betrieb für [] 75 Plätze genehmigt

Zahl der vereinbarten Plätze (sofern diese niedriger ist, als in der Betriebserlaubnis definiert): []

Öffnungszeiten

	von	bis	Stunden
Montag	7:30	16:30	9:00
Dienstag	7:30	16:30	9:00
Mittwoch	7:30	16:30	9:00
Donnerstag	7:30	16:30	9:00
Freitag	7:30	16:30	9:00
		45:00:00	Stunden

geplante Belegungsstruktur gemäß Kifög § 25 d

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	2	4	0	15
U 3	1,5	2	6	4	0	18
3-6 Jahre	1	6	7	22	0	35
Schulkd. i. altersgem. Gr.	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
						68 belegte Plätze
		8	15	30	0	53 Kinder

Achtung: In Krippengruppen dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein

Gesamtzahl der Kinder: 53 OK

3. Pädagogisches Personal gemäß Kifög § 25c

	Fachkraftfaktor	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	≥ 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	0,2	0	2	4	0	46
U 3	0,2	2	6	4	0	79
3 - 6-Jährige	0,07	6	7	22	0	89,6
Schulkd. i. altersgem. Gr.	0,06	0	0	0	0	0
Hortkinder	0,06	0	0	0	0	0
						214,6

Grundbedarf an Fachkräften:

zzgl. 15 % Zeiten f. Ausfall § 25c(1)

Mindestbedarf Fachkräfte nach Kifög

zzgl. 20 % Regiezeiten gemäß 25 a

4,292

Gesamtpersonalbedarf:

Bisheriges Soll gemäß PBB vom

Abweichung:

214,6	Fachkraftstunden =	5,5025641	Fachkraftstellen
32,19	Fachkraftstunden =	0,8253846	Fachkraftstellen
246,79	Fachkraftstunden =	6,3279487	Fachkraftstellen
42,92	Fachkraftstunden =	1,1005128	Fachkraftstellen
	(2% des Personalbedarfes im Rahmen der Regiezeiten für Verwaltungsaufgaben)		
289,71	Fachkraftstunden =	7,4284615	Fachkraftstellen
248,04	Fachkraftstunden =	6,36	Fachkraftstellen
41,67	Fachkraftstunden =	1,0684615	Fachkraftstellen

zusätzlich vertraglich vereinbarte Zuschläge: [] (z.B.: bei reduzierten Platzzahlen)

Küchenpersonal

gemäß Bistumsstandards für Hauswirtschaftliches Personal

	Kinder bei frisch zubereitetem Essen:		Wochenstunden HWK
	Kinder bei Tiefkühlkost mit Ergänzungskost:		Wochenstunden HWK
45	Kinder bei Ausgabe v. angeliefertem Essen:	13	Wochenstunden HWK

Zusatzaufwand für U 3 Kinder je Gruppe: 2 Wochenstd. 4 Wochenstunden HWK

Beschäftigungsumfang Hauswirtschaftskraft in insgesamt: 17 Wochenstunden HWK

Als Erfahrungswert sollten mindestens 60% der Stunden mit einer Fachkraft besetzt werden.

5. **Hausmeister**

Stunden wöchentlich

6. **Reinigungskräfte**

Stunden wöchentlich

7. **Trägeraufgaben**

2% des Gesamtpersonalbedarfes für die hauptamtliche Erfüllung von Trägeraufgaben:

Wochenstunden

8. **Berufspraktikant/in**

In jeder anerkannten Ausbildungseinrichtung sollten Stellenanteile für mindestens ein/e Erzieher/in (Sozialpädagoge/in o.ä.) im Anerkennungsjahr vorgehalten werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Praxisanleitung in angemessenem Maß (4 Wochenstunden) zu gewährleisten ist. Sofern die Kommune einer Einstellung einer/eines Anerkennungspraktikant/in über den Gesamtpersonalbedarf hinaus zustimmt, wird je Einrichtung eine zusätzliche Ausbildungsstelle durch das Bischöfliche Ordinariat mitfinanziert.

9. **Freiwilligendienst**

Je Einrichtung ist eine Person im Freiwilligendienst zusätzlich zum Gesamtpersonalbedarf vorgesehen.

10. **Verwaltungsaufgaben**

Sofern administrative Aufgaben auf der Leitungsebene an Verwaltungsmitarbeiter/innen delegiert werden, ist dafür ein Zeitrahmen von Wochenstunden (10% der Regiezeit) angemessen.

erstellt am:

erstellt von:

Legende:

<input type="text"/>	: bitte entsprechende Zahlen eingeben
<input type="text"/>	: bitte entsprechende Uhrzeiten eingeben
<input type="text"/>	: bitte keine Eingaben! (Formel hinterlegt)

Katholisch - Marienruhe Schlossborn -

Antwort zu Frage Nr. 1

Ausgaben	2016 EUR
Abschreibungen	30.461,15
Bürobedarf, Telefon, Porto	1.103,73
Sachversicherungen (Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen)	419,73
Raumkosten: Heizung, Strom, Reinigungskosten, Wasser, Kanal, Müll	18.452,23
Instandhaltungskosten:	11.301,35
Unterhaltung Gebäude, Pflege Außenanlage, Hausmeisteri Reparaturen,	
Bewirtschaftungskosten Gebäude + Grundstücke, Wartung BGA, Wartung EDV-Geräte	
Verpflegungsaufwand KiGA	42.010,33
Übrige Sachaufwendungen	15.223,02
Steuern, Zuweisungen, Umlagen	24.771,43
Aufwendungen aus SOPO, Rücklagen und Investitionszuschüssen	43.327,78
Summe	187.070,75

Antwort zu Frage Nr. 5

Einnahmen	2016 EUR
Beiträge Eltern inkl. Mittagessen	176.419,50
Zuschüsse Gemeinde Glashütten	314.275,78
Zuschüsse Gemeinde Babiniprogramm	5.700,00
Zuschüsse Land Hessen	85.215,00
Zuschüsse letztes Kalenderjahr	15.300,00
Zuschüsse Bistum für Personalkosten	100,00
Eigenanteil Träger / Kirchengemeinde	63.520,19
Schlüsseluweisung C	1.724,00
Sonstige Erträge aus Kirchenst. Zuweisungen und Zuschüssen	33.623,60
Erträge aus Vermögen und Verwaltung	5.889,94
Erträge aus SOPO Rücklagen und Investitionszuschüssen	29.874,91
Summe	731.642,92

I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden

Antwort zu Frage 2

I.I. Belegung der gem. PBB

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
U 2	2,5		4	7		27,5
U 3	1,5		5	8		19,5
3-6 Jahre	1		60	15		75
Schulkd. i. altersgem. G	1					0
Hortkinder	1					0
Summe		0	69	30	0	99

II. Betreuungsstunden gem. PBB

II.II. Betreuungstunden gem. PBB

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	300	743,75	0	2609,375
U 3	1,5	0	225	510	0	1102,5
3-6 Jahre	1	0	1800	637,5	0	2437,5
Schulkd. i. altersgem. G	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
Summe		0	2325	1891,25	0	4216,25

III. Berechnung Kosten je Platz

III.I. Kosten je Platz pro Monat

Personalkosten abzüglich Refinanzierung

577.636,54 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	856,27 €	1.213,04 €	- €	2.069,31 €
U 3	1,5	- €	513,76 €	727,83 €	- €	1.241,58 €
3-6 Jahre	1	- €	342,51 €	485,22 €	- €	827,72 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
Summe		- €	1.712,53 €	2.426,08 €	- €	4.138,62 €

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten

386.074,44 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	572,30 €	810,76 €	- €	1.383,06 €
U 3	1,5	- €	343,38 €	486,46 €	- €	829,84 €
3-6 Jahre	1	- €	228,92 €	324,30 €	- €	553,22 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
Summe		- €	1.144,60 €	1.621,52 €	- €	2.766,12 €

I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden

Antwort zu Frage 3

I.I. Belegung gem. 01.03.16

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
U 2	2,5		5	0		12,5
U 3	1,5		14	1		22,5
3-6 Jahre	1	12	36	18		66
Schulkd. i. altersgem. G	1					0
Hortkinder	1					0
Summe		12	55	19	0	86

II. Betreuungsstunden gem. PBB

II.II. Betreuungstunden gem. 01.03.16

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	375	0	0	937,5
U 3	1,5	0	630	63,75	0	1040,625
3-6 Jahre	1	270	1080	765	0	2115
Schulkd. i. altersgem. G	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
Summe		270	2085	828,75	0	3183,75

III. Berechnung Kosten je Platz

III.I. Kosten je Platz pro Monat

Personalkosten abzüglich Refinanzierung

577.636,54 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	1.133,95 €	- €	- €	1.133,95 €
U 3	1,5	- €	680,37 €	963,86 €	- €	1.644,23 €
3-6 Jahre	1	340,19 €	453,58 €	642,57 €	- €	1.436,34 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
Summe		340,19 €	2.267,91 €	1.606,44 €	- €	4.214,53 €

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten

386.074,44 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	757,90 €	- €	- €	757,90 €
U 3	1,5	- €	454,74 €	644,22 €	- €	1.098,96 €
3-6 Jahre	1	227,37 €	303,16 €	429,48 €	- €	960,01 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
Summe		227,37 €	1.515,80 €	1.073,69 €	- €	2.816,86 €

Antwort zu Frage 4

Berechnung Zuschüsse laut KIF6G

23.07.2014

Personalbedarfsberechnung für das Kindergartenjahr

2014

In hessischen Kitas im Bistum Limburg ohne Ffm

Einrichtung: Marienuhe Einrichtungsnr: 435-10

Bemerkungen: 2 Krippen, 3 Regelgr., OZ 7:15 - 16:00 Uhr

Status: PBB als Plan
PBB genehmigt am

1. Betriebslaubnis

Es wurde am der Betrieb für 125 Plätze genehmigt
Zahl der vereinbarten Plätze (sofern diese niedriger ist, als in der Betriebslaubnis definiert).

Öffnungszeiten

Montag	von 7:15	bis 16:00	8:45	Stunden
Dienstag	von 7:15	bis 16:00	8:45	Stunden
Mittwoch	von 7:15	bis 16:00	8:45	Stunden
Donnerstag	von 7:15	bis 16:00	8:45	Stunden
Freitag	von 7:15	bis 16:00	8:45	Stunden
			43:45:00	Stunden

2. geplante Belegungsstruktur gemäß Kif6g § 25 d

	Faktor für Platz	< 25 Std.	≤ 35 Std.	< 45 Std.	≥ 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	4	7	0	27,5
U 3	1,5	0	5	8	0	19,5
3-6 Jahre	1	0	60	15	0	75
Schulkinder in altersgemischter Gruppe	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
						122 belegte Plätze
						99 Kinder

Achtung: In Krippengruppen dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein
Gesamtzahl der Kinder: 99 **Achtung genehmigte Zahl der Kinder in Betriebslaubnis**

3. Pädagogisches Personal gemäß Kif6g § 25c

	Fachkraftfaktor	< 25 Std.	≤ 35 Std.	< 45 Std.	≥ 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	0,2	0	4	7	0	83,5
U 3	0,2	0	5	8	0	98
3 - 6-Jährige	0,07	0	60	15	0	170,625
Schulkinder in altersgemischter Gruppe	0,06	0	0	0	0	0
Hortkinder	0,06	0	0	0	0	0
						352,125

Grundbedarf an Fachkräften:	<u>352,125</u> Fachkraftstunden = <u>9,028846</u> Fachkraftstellen
zzgl. 15 % Zeiten f. Ausfall § 25c(1)	<u>52,8188</u> Fachkraftstunden = <u>1,354327</u> Fachkraftstellen
zzgl. 20 % Regiezeiten	<u>70,425</u> Fachkraftstunden = <u>1,805769</u> Fachkraftstellen
	(2% der Regiezeiten für Verwaltungsaufgaben)
Gesamtpersonalbedarf	<u>475,369</u> Fachkraftstunden = <u>12,18894</u> Fachkraftstellen
Bisheriges Soll:	<u>405,6</u> Fachkraftstunden = <u>10,4</u> Fachkraftstellen
Abweichung:	<u>69,7688</u> Fachkraftstunden = <u>1,788942</u> Fachkraftstellen

zusätzlich vertraglich vereinbarte Zuschläge: (z.B.: bei reduzierten Platzzahlen)

4. Berufspraktikan/in

Ja anerkannte Ausbildungseinrichtung ein/e Erzieher/in (Sozialpädagog/in o.ä.) im Anerkennungsjahr.
Hierbei ist zu beachten, dass die Praxisanleitung in angemessenem Maß zu gewährleisten ist.

5. Freiwilligendienst

Je Einrichtung eine Person im Freiwilligendienst

6. Küchenpersonal

gemäß Bistumsstandards für Hauswirtschaftliches Personal

<u> </u> Kinder bei frisch zubereitetem Essen:	<u> </u> Wochenstunden HWK
<u> </u> Kinder bei Tiefkühlkost mit Ernährungskost:	<u> </u> Wochenstunden HWK
<u>65</u> Kinder bei Ausgabe v. angelieferten Essen:	<u>15</u> Wochenstunden HWK

Zusatzaufwand für U 3 Kinder je Gruppe: 3 Wochenstd. Wochenstunden HWK

Beschäftigungsumfang Hauswirtschaftskraft in insgesamt: 19 Wochenstunden HWK

Als Erfahrungswert sollten mindestens 60% der Stunden mit einer Fachkraft besetzt werden.

7. Hausmeister

 Stunden wöchentlich

8. Reinigungskräfte

 Stunden wöchentlich

9. Trägeraufgaben

2% des Gesamtpersonalbedarfes für die hauptamtliche Erfüllung von Trägeraufgaben:
7,0425 Wochenstunden

10. Stellenanteile, die aus Zuschüssen bzw. Projektmitteln finanziert werden, sind im Stellenplan hinterlegt.

erstellt am:
erstellt von: Julia N. Reimann

Legende:

<u> </u>	: bitte entsprechende Zahlen eingeben
<u> </u>	: bitte entsprechende Uhrzeiten eingeben
<u> </u>	: bitte keine Eingaben! (Formel hinterlegt)

Personalbedarfsberechnung für das Kindergartenjahr

2014

in hessischen Kitas im Bistum Limburg ohne Ffm

Einrichtung: Heilig Geist (Christopherus) Gemeindegkennziffer 412-10

Bemerkungen: Erweiterung U3 von 11 auf 18, Mittagspl. von 42 auf 45

Status: PBB als Plan

PBB genehmigt am: von:

Stempel:

1. Betriebserlaubnis

Es wurde am der Betrieb für 75 Plätze genehmigt
Zahl der vereinbarten Plätze (sofern diese niedriger ist, als in der Betriebserlaubnis definiert):

Öffnungszeiten

	von		bis		Stunden
Montag	7:30		16:30	9:00	
Dienstag	7:30		16:30	9:00	
Mittwoch	7:30		16:30	9:00	
Donnerstag	7:30		16:30	9:00	
Freitag	7:30		16:30	9:00	
					45:00:00

geplante Belegungsstruktur gemäß Kifög § 25 d

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	≥ 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	2	4	0	15
U 3	1,5	2	6	4	0	18
3-6 Jahre	1	6	7	22	0	35
Schulkd. i. altersgem. Gr.	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
						68 belegte Plätze
		8	15	30	0	53 Kinder

Achtung: In Krippengruppen dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein

Gesamtzahl der Kinder: 53 OK

3. Pädagogisches Personal gemäß Kifög § 25c

	Fachkraftfaktor	≤ 25 Std.	≤ 35 Std.	< 45 Std.	≥ 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	0,2	0	2	4	0	46
U 3	0,2	2	6	4	0	79
3 - 6-Jährige	0,07	6	7	22	0	89,6
Schulkd. i. altersgem. Gr.	0,06	0	0	0	0	0
Hortkinder	0,06	0	0	0	0	0
						214,6

Grundbedarf an Fachkräften:	214,6	Fachkraftstunden =	5,5025641	Fachkraftstellen
zzgl. 15 % Zeiten f. Ausfall § 25c(1)	32,19	Fachkraftstunden =	0,8253846	Fachkraftstellen
Mindestbedarf Fachkräfte nach KiföG	246,79	Fachkraftstunden =	6,3279487	Fachkraftstellen
zzgl. 20 % Regiezeiten gemäß 25 a	42,92	Fachkraftstunden =	1,1005128	Fachkraftstellen
	4,292	(2% des Personalbedarfes im Rahmen der Regiezeiten für Verwaltungsaufgaben)		
Gesamtpersonalbedarf:	289,71	Fachkraftstunden =	7,4284615	Fachkraftstellen
Bisheriges Soll gemäß PBB vom	248,04	Fachkraftstunden =	6,36	Fachkraftstellen
Abweichung:	41,67	Fachkraftstunden =	1,0684615	Fachkraftstellen

zusätzlich vertraglich vereinbarte Zuschläge: (z.B.: bei reduzierten Platzzahlen)

Küchenpersonal

gemäß Bistumsstandards für Hauswirtschaftliches Personal

	Kinder bei frisch zubereitetem Essen:		Wochenstunden HWK
	Kinder bei Tiefkühlkost mit Erziehungskost:		Wochenstunden HWK
45	Kinder bei Ausgabe v. angeliefertem Essen:	13	Wochenstunden HWK

Zusatzaufwand für U 3 Kinder je Gruppe: 2 Wochenstd. 4 Wochenstunden HWK

Beschäftigungsumfang Hauswirtschaftskraft in insgesamt: 17 Wochenstunden HWK

Als Erfahrungswert sollten mindestens 60% der Stunden mit einer Fachkraft besetzt werden.

5. Hausmeister

Stunden wöchentlich

6. Reinigungskräfte

Stunden wöchentlich

7. Trägeraufgaben

2% des Gesamtpersonalbedarfes für die hauptamtliche Erfüllung von Trägeraufgaben:

Wochenstunden

8. Berufspraktikant/in

In jeder anerkannten Ausbildungseinrichtung sollten Stellenanteile für mindestens ein/e Erzieher/in (Sozialpädagog/in o.ä.) im Anerkennungsjahr vorgehalten werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Praxisanleitung in angemessenem Maß (4 Wochenstunden) zu gewährleisten ist. Sofern die Kommune einer Einstellung einer/eines Anerkennungspraktikant/in über den Gesamtpersonalbedarf hinaus zustimmt, wird je Einrichtung eine zusätzliche Ausbildungsstelle durch das Bischöfliche Ordinariat mitfinanziert.

9. Freiwilligendienst

Je Einrichtung ist eine Person im Freiwilligendienst zusätzlich zum Gesamtpersonalbedarf vorgesehen.

10. Verwaltungsaufgaben

Sofern administrative Aufgaben auf der Leitungsebene an Verwaltungsmitarbeiter/innen delegiert werden, ist dafür ein Zeitraumen von Wochenstunden (10% der Regiezeit) angemessen.

erstellt am:

erstellt von:

Legende:

<input type="text"/>	: bitte entsprechende Zahlen eingeben
<input type="text"/>	: bitte entsprechende Uhrzeiten eingeben
<input type="text"/>	: bitte keine Eingaben! (Formel hinterlegt)

Evangelisch - Kita Oberrod -

Antwort zu Frage Nr. 1	
	Ausgaben
2016	
EUR	
	Bürobedarf, Telefon, Porto
782,12	
6.170,38	Raumkosten: Strom, Gas, Wasser, Kanal, Müll
1.082,47	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude, Anlagen
14.293,40	Übrige Sachaufwendungen
	(Miete technische Geräte, Bücher, Zeitschriften, Reisekosten, Spielmaterial, etc.)
14.304,54	Verpflegungsaufwand KiGA
10.811,38	Umlagen
47.444,29	Summe

Antwort zu Frage Nr. 5	
	Einnahmen
2016	
EUR	
	Zuschuss Land Hessen Grundpauschale
17.460,00	
11.850,00	Zuschuss Land Hessen Grundpauschale Hort
6.200,00	Zuschuss Land Hessen Grundpauschale U3
4.700,00	Zuschuss Qualitätspauschale
166.345,46	Zuschuss von komm. Gemeinde
93.771,00	Beiträge Regelkindergarten und Krippe
15.035,50	Entgelt für Verpflegung
4.345,95	Erträge Rücklagen Konto Kita, Zinsen
319.707,91	Summe

Anlage 1 zur KiTaVO
Berechnung des Personalbedarfs für Hauswirtschaftskräfte in Hessen

Anzahl Essen pro Tag	Frischkost	Tiefkühl- oder Fertigmkost mit Ergänzungsfrischkost	Angelieferte Kost
Basisstunden	10	10	10
Zusatzstunden für die Verpflegung von Kindern unter drei Jahren	2	2	2
Zusatzstunden für Zwischenmahlzeiten	1	1	1
ab 10 - 25 Kinder/Tag	+ 12,5	+ 7,5	+ 1
Stunden gesamt	22,5	17,5	11
26 - 40 Kinder/Tag	+ 10	+ 6,5	+ 2
Stunden gesamt	32,5	24	13
41 - 50 Kinder/Tag	+ 12,5	+ 8	+ 3
Stunden gesamt	45	32	16
51 - 60 Kinder/Tag	+ 2,5	+ 1,5	+ 1
Stunden gesamt	47,5	33,5	17
61 - 70 Kinder/Tag	+ 2,5	+ 1,5	+ 1
Stunden gesamt	50	35	18
71 - 80 Kinder/Tag	+ 2,5	+ 1,5	+ 1
Stunden gesamt	52,5	36,5	19

Die addierten Werte beinhalten nicht die pauschalen Zusatzstunden für die Verpflegung von Kindern unter drei Jahren und für Zwischenmahlzeiten (siehe § 24 Absatz 1).

Für jeweils weitere 10 durchschnittlich verpflegte Kinder pro Tag werden zusätzlich 2,5 Wochenstunden (Frischkost), 1,5 Wochenstunden (Tiefkühl- oder Fertigmkost mit Ergänzungsfrischkost) bzw. 1 Wochenstunde (angelieferte Kost) genehmigt.

Zusätzliche Stellenanteile sind auf Antrag in besonderen Einzelfällen möglich.

Leistungsauswertung - Zahlungspflichtige / Eltern - Leistungen

Mandant : EV. Regionalverwaltung Wiesbaden
Rheingau-Taunus

Benutzer : knittel

Betreiber : Ev.-Kiga Oberrod (Ev. Lukasgemeinde
Glashütten-Obe

Druckdatum : 23.05.2017

Antwort zu Frage Nr.3

Auswertungsdatum :

Leistungsart / Monat	Kontenart	Leistung	Anzahl Leistungen	Summe	Befreiung
- Basisleistung			95	6662,95	1533,05
- Juni 2016			95	6662,95	1533,05
-	Betreuung		95	6662,95	1533,05
		Regelplatz 150	20	1916,95	1083,05
		Krippe 270	3	810,00	0,00
		Bis 14:00 Uhr 185	11	1585,00	450,00
		14:00-16:00 Uhr 1-2 Tage 44	7	308,00	0,00
		14:00-16:00 Uhr 3 Tage 66	1	66,00	0,00
		14:00-16:00 Uhr 4-5 Tage 110	2	220,00	0,00
		14:00-15:00 Uhr 1-2 Tage 22	6	132,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 1 Tag 13	3	39,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 2 Tage 24,50	2	49,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 4 Tage 45	2	90,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 5 Tage 51	2	102,00	0,00
		Schulkind bis 16:00 Uhr- 1 Tag 27	3	81,00	0,00
		Schulkind bis 16:00 Uhr- 4 Tage 101	1	101,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 1 Tag 20	6	120,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 2 Tage 40	3	120,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 3 Tage 57	2	114,00	0,00
		Bis 15 Uhr 3Tage 33	3	99,00	0,00
		Bis 15 Uhr 4-5 Tage 55	4	220,00	0,00
		bis 14 Uhr 35	14	490,00	0,00
	Gesamtsumme			6.662,95	1.533,05

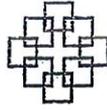
Antwort zu Frage Nr. 3

Auswertungsdatum :

Leistungsart / Monat	Kontenart	Leistung	Anzahl Leistungen	Summe	Befreiung
- Basisleistung			76	6264,95	1683,05
- Dezember 2016			76	6264,95	1683,05
-	Betreuung		76	6264,95	1683,05
		Regelplatz 150	16	1466,95	933,05
		Krippe 270	5	1350,00	0,00
		Bis 14:00 Uhr 185	11	1285,00	750,00
		14:00-16:00 Uhr 1-2 Tage 44	2	88,00	0,00
		14:00-16:00 Uhr 3 Tage 66	2	132,00	0,00
		14:00-16:00 Uhr 4-5 Tage 110	5	550,00	0,00
		14:00-15:00 Uhr 1-2 Tage 22	2	44,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 1 Tag 13	1	13,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 2 Tage 24,50	2	49,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 4 Tage 45	1	45,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 5 Tage 51	2	102,00	0,00
		Schulkind bis 16:00 Uhr- 3 Tage 80	2	160,00	0,00
		Schulkind bis 16:00 Uhr- 4 Tage 101	2	202,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 1 Tag 20	6	120,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 2 Tage 40	1	40,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 3 Tage 57	1	57,00	0,00
		Bis 15 Uhr 3Tage 33	2	66,00	0,00
		Bis 15 Uhr 4-5 Tage 55	2	110,00	0,00
		bis 14 Uhr 35	11	385,00	0,00
	Gesamtsumme			6.264,95	1.683,05

PA

Kopie H. Terni ev. Clk



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU
Zentrum Bildung

EP+50%12

Zentrum Bildung der EKHN · Erbacher Str. 17 · 64287 Darmstadt

Ev. Lukasgemeinde Glashütten
Schloßborner Weg 16
61479 Glashütten

Fachbereich
Kindertagesstätten

Antwort zu Frage 3

Marija Klocke Marusic

marija-klocke.zb@ekhn-net.de

Tel 06151 6690-225
Fax 06151 6690-212

AZ 2360
03.08.2015

ü.d. Ev. Dekanat Idstein

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Sollstellenantrags
für die Ev. Kindertagesstätte Oberems der Ev. Lukasgemeinde Glashütten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die vorliegenden Angaben im Sollstellenantrag und dem Kirchenvorstandsbeschluss vom 27.07.2015 gemäß Sollstellenbemessung nach der Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der EKHN, in der Fassung vom 19.12.2014, hier insb. §§ 20, 22, 24, 26 beträgt die Zahl der genehmigten und besetzungsfähigen Stellen, ohne fremdfinanziertes Zusatzpersonal (Förderpauschalen) zum 01.09.2015

Fachkraftstunden insgesamt	145,70 Wochenstunden
Fachkraftstellen insgesamt	3,736 Stellen
Empfohlene Leitungsfreistellung <u>im Rahmen der o.g. Stellen</u>	✓ 18,00 Wochenstunden
Hauswirtschaftsanteile bei angelieferte Kost	✓ 16,00 Wochenstunden
Hauswirtschaftsanteile bei angelieferte Kost	0,410 Stellen
Zusätzlich zu bisherigen Reinigungskraftanteilen / Neuregelung für Wäsche	✓ 0,50 Wochenstunden
Zusätzlich zu bisherigen Reinigungskraftanteilen / Neuregelung für Wäsche	0,013 Stellen
Besetzungsfähige Sekretariatsanteile = 2 Wochenstunden =	0,051 Stellen
Sozialassistentenstellen*	
FSJ-Stellen*	1 Stelle
BP/Berufspraktikantenstellen*	1 Stelle

Im Sollstellenantrag ausgewiesene päd. Fachkraftstellen mit kw-Vermerk **0,810 Stellen**

*Eine Sozialassistentenstelle im Praktikum kann nur eingerichtet werden, sofern die Finanzierung zu den wesentlichen Anteilen (mind. 85%) über kommunale Mittel, Landesmittel o. Ä. abgedeckt ist.

* Die FSJ-Stelle kann nur eingerichtet werden, sofern die Finanzierung abgedeckt ist.

*** Die Berufspraktikantenstelle kann, ohne Anrechnung auf den Stellenplan nur besetzt werden, sofern in der Einrichtung für das pädagogische Fachkraftpersonal kein kw-Vermerk besteht bzw. dieser umgesetzt worden ist, so dass der Ist-Personalbestand nicht über dem Soll-Personalbestand liegt und die kommunale Mitfinanzierung gesichert ist.**

Grundsätzlich ist bei Praktikantenstellen § 17 Abs. 3 KiTaVo (qualifizierte Anleitung) zu beachten.

Die Genehmigung der oben aufgeführten Wochenstunden/Stellen werden befristet für das Kindergartenjahr 2015/2016 erteilt.

- Der Sollstellenantrag muss jährlich zwischen dem 01.03. und dem 01.06. erfolgen. Er muss
- 1) rechtsverbindlich unterschrieben an die unten genannte Adresse gesendet werden (Zusendungen per Fax werden nicht bearbeitet),
und
 - 2) als Excel-Datei an folgende E-Mail-Adresse: sollstellenantrag.zb@ekhn-net.de

Ev. Lukasgemeinde Glashütten - Schloßbomer Weg 16 - 61479 Glashütten

Zentrum Bildung der EKHN
Fachbereich Kindertagesstätten
c/o Frau Klocke-Marusic

Erbacher Straße 17
64287 Darmstadt



Fachbereich
Kindertagesstätten

Antwort zu Frage Nr. 4

Sollte der EKHN-Sollstellenantrag nicht vollständig und korrekt ausgefüllt sein, kann dieser nicht bearbeitet werden. Daher füllen Sie bitte alle erforderlichen Felder gewissenhaft aus. Sie sparen damit allen Beteiligten Zeit. Vielen Dank!

! - Informationsfeld, stets anklicken!

Einrichtungstammdaten

Rechtsträger-Nr.

3318

Regionalverwaltung

Wiesbaden

Dekanat

Idstein

Kontakt-Träger

Name des Trägers

Lukasgemeinde Glashütten

Straße u. Hausnummer

Schloßbomer Weg 16

PLZ

61479

Ort Glashütten

EKHN-Mailadresse

gemeindebüro@lukasgemeinde.org

Telefon (inkl. Vorwahl)

0617461071

Kontakt-Einrichtung

Name der Einrichtung

EV-KITA Oberems

Name der Leitung (Nachname, Vorname)

Eschenauer, Manike

Telefon (inkl. Vorwahl)

060822914

EKHN-Mailadresse

ev.kita.oberems@ekhn-net.de

Eigentumsverhältn. KITA-Gebäude

kommunal

E-Mail: sollstellenantrag.zb@ekhn-net.de

Planung für das folgende Kita-Jahr auf Basis der Belegung zum 01.03.2016 (SOLLSTELLENANTRAG)

Art der Veränderung?

Einrichtungstyp

mehrgroupige Einrichtung

genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis (BE)

50

Ø Anz. Mittagessenskinder pro Tag

35

Gründe für Platzreduzierung

Verpflegungsart

Angebotene Kost

genehmigte Altersstruktur gem. BE

0-14 Jahre

Es werden Kinder unter 3 J. gepflegt

Ja

Altersstruktur gem. Betriebsvertrag

0-14 Jahre

Zwischenmahlzeit

Ja

Fläche des Kind-genutzten Krippenbereich (Gruppen-, Schlaf-, Sanitäräume) in m²

	Betreut bis 25 h	Betreut mehr als 25 h bis 33 h	Betreut mehr als 33 h bis unter 45 h	Betreut mind. 45 h	Personalkosten
Kinder bis zum 2. Lebensjahr (unter 2 Jahren)					0,00
Kinder bis zum 3. Lebensjahr (unter 3 Jahren)					12,00
Kindergartenkinder (ab 3 Jahren)					56,88
Schulkinder in altersgemischten Gruppen					43,20
Kinder in reinen Hortgruppen					0,00

davon Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren					
davon Kinder mit Behinderung von 3-6 Jahren					0,00
Anzahl virtuelle Kinder unter 3 Jahren*					0,00
Anzahl virtuelle Kinder von 3-6 Jahren**					0,00

Unabhängig von der tatsächlichen Gruppenzugehörigkeit der Kinder mit Behinderung, wird rechnerisch für die Personalkompensation wie folgt verfahren:

* Bei Kindern mit Behinderung unter 3 Jahren ist jeweils 1 virtuelles Kind anzugeben.

** Bei Kindern mit Behinderung von 3 - 6 Jahren gilt:

1 Kind mit Behinderung in einer Gruppe = 5 virtuelle Kinder.

2 Kinder mit Behinderung in einer Gruppe = jeweils 2,6 virtuelle Kinder (= 5 virtuelle Kinder).

Ab 3 Kindern mit Behinderung in einer Gruppe = jeweils 2 virtuelle Kinder (bei 3 Kindern = 6 virtuelle Kinder).

Bei bis zu 5 Kindern mit Behinderung ist rechnerisch bzgl. der Personalkompensation davon auszugehen, dass alle 5 Kinder in einer einzigen Gruppe aufgenommen sind.

Sollte es im Einzelfall aufgrund besonderer Ausnahmen notwendig sein, dass Kinder in separaten Gruppen betreut werden müssen, legen Sie dem SOLLSTELLENANTRAG folgende Dokumente bei:

- Eine fachliche Begründung des Sozialhilfeträgers, dass es aufgrund der individuellen Beeinträchtigung des Kindes mit Behinderung unabdingbar ist, das Kind in einer separaten Gruppe zu betreiben.
- Eine Kostenübernahmeerklärung / Mitfinanzierungserklärung der Kommune, dass die daraus resultierenden höheren Kompensationszeiten mitfinanziert werden.

Summe belegter Plätze (nach KiföG-Faktoren gem. Kindesalter)

50

Summe vertragsmäßig aufgenommenen Kinder

49

Gruppen rechnerisch genau

2,00

Gruppen gerundet

2

Anzahl Kinder Familiensprache nicht deutsch

Hier dürfen keine Doppelzählungen erfolgen! D. h. Kinder, in deren Fam. vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird und für die die Kosten gem. § 90 SGB VIII übernommen werden, dürfen nur einmal gezählt werden.

Anzahl Kinder Kostenübernahme § 90 SGB VIII

Bedingungen für Förderung Qualitätspauschale erfüllt?

Wenn der Bildungs- u. Erziehungsplan Bestandteil Ihrer Konzeption ist, wählen Sie Ja aus, ansonsten Nein.

Genehmigungsfähige Sollstellen zum 01.09.2015 auf Basis der Belegung zum 01.03.2016

Zwischensumme Fachkräftstunden päd. Personal (KiföG-Netto)	112,08
+ 15% auf KiföG-Netto für Ausfallzeiten	16,81
Anzahl Fachkräftstunden nach KiföG-Gesamt	128,89
Anzahl Stellen nach KiföG-Gesamt	3,305

+ 15% Kirchlicher Aufschlag auf KiföG-Netto in Stunden

16,81

+ 15% Kirchlicher Aufschlag auf KiföG-Netto in Stellen

0,431

+ Kompensation bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung inkl. 15% Ausfallzeiten (BEFRISTETE STUNDEN)

0,00

+ Kompensation bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung inkl. 15% Ausfallzeiten (BEFRISTETE STELLEN)

0,000

Anz. genehmigungsfähiger pädag. Fachkräftstd. zum 01.09.2015 gem. KiTaVO (o. Zusatzpers. für Integration, Schwerpunkt-KITA u. ä.)

145,70

Anz. genehmigungsfähiger pädag. Fachkräftstellen zum 01.09.2015 gem. KiTaVO (o. Zusatzpers. für Integration, Schwerpunkt-KITA u. ä.)

3,736

empfohlene Rückstellung gemäß Jahresarbeitszeitmodell in Wochenstunden bezogen auf KiföG-Netto 6%

6,60

davon Mindestkontingent für Leitungsaufgaben 9 Wochenstunden (ab der 6. Gruppe 3 WStd.) pro Gruppe (gerundete Gruppen)

18,00

davon empfohlenes Kontingent für mittelbare pädagogische Arbeit in Wochenstunden

10,02

Dienstplankontingent Gruppenarbeit in Wochenstunden

112,08

Pädagogisches Personal (+) zusätzliche genehmigungsfähige Stunden / (-) überhängige Stunden zum 01.09.2015

31,68

Pädagogisches Personal (+) zusätzliche genehmigungsfähige Stellen / (-) überhängige Stellen zum 01.09.2015

0,810

Bisherige Stellen mit kv-Vermerk zum Datum der Antragstellung für pädagogisches Personal

0,00

Stellen mit kv-Vermerk gemäß aktueller Personalbedarfsberechnung für pädagogisches Personal

0,810

Teil 3 - SOLLSTELLENANTRAG

Fördermittelberechnung

	HH-Stellen	Förderung/kommunale Träger	Förderung/privatrechtliche Träger (EvEinrichtung)
Summe Grundpauschale U3 § 32 (2)	0526	6.200 €	6.200 €
Summe Grundpauschale 3-12 Jahre § 32 (2)	0521	20.450 €	30.780 €
Förderung Einhaltung BEP Quali-Pauschale § 32 (3)	0524	- €	- €
Förderung Schwerpunkt-KITA § 32 (4)	0523	- €	- €
Förderung Integrationskinder § 32 (5)	0525	- €	- €
Förderung Kleinkita-Pauschale § 32 (6)	0527	- €	- €
Summe der Landesförderung		26.650 €	36.980 €

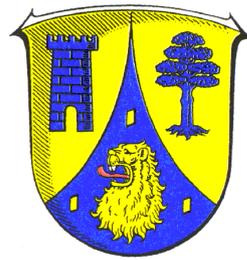
Anmerkungen:

Für den Kirchenvorstand

Hiemit bestätigen wir die oben gemachten Angaben und beantragen den bemessenen Personalbedarf gemäß KiTa-VO.
 Glashütten, den 03.08.2015

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift _____ Bitte auswählen _____
 Dienstbezeichnung _____

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 108/GV/XVIII

Glashütten, 10.03.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-WI/pa

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich verschiedener Fragen zum Thema
"Bebauungsplan - Über dem Seegrund";
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

Anfrage:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10. November 2016 wurde der Empfehlung des BSA gemäß DS71/GV/BSA zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ entsprechend Beschluss gefolgt. Nach bekannter Ausführung wird eine zusätzliche Erschließung über eine Zuwegung zum ausgewiesenen Gebiet als nicht notwendig angesehen, ohne aber mengenmäßig darzustellen, welche Verdichtung mit dem Beschluss ermöglicht wird.
Für uns ergeben sich folgende Fragen.

1. Wieviele Grundstücke erfasst der Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ in Abhängigkeit folgender Baugrößen:
 - <math><600\text{ m}^2</math>
 - 600 m^2 bis 800 m^2
 - 800 m^2 bis 1200 m^2
 - 1200 m^2 bis 1600 m^2
 - 1600 m^2
2. Welches Verdichtungspotenzial ergibt sich aus den Antworten zu Frage 1?
3. Ausnahmen bei Bestandsbebauungen können zugelassen werden. Ist es, beispielhaft bei einer bebauten Grundstücksfläche von 1000 m^2 , möglich, eine Teilung in $2 \times 500\text{ m}^2$ oder eine Teilung in 600 m^2 und 400 m^2 vorzunehmen und somit die Bebauung beider Grundstücke zu realisieren?

Antwort des Gemeindevorstands:

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits erläutert, wurden in den vergangenen Jahren zunehmend einzelne Grundstücke im Plangebiet weiter unterteilt und es erfolgte eine städtebauliche Nachverdichtung, deren Fortschreiten weiter absehbar ist, sodass die Gemeinde Glashütten aufgrund der absehbaren Kapazitätsgrenzen der verkehrlichen Erschließung sowie auch der begrenzten Leistungsfähigkeit der Ver- und Entsorgung des Plangebietes das Erfordernis sieht, die weitere städtebauliche Entwicklung bauplanungsrechtlich zu steuern und zu ordnen. Hierbei stellt sich das Problem, dass die Gemeinde hier an die einschlägigen raumordnerischen Zielvorgaben zur Siedlungsdichte gebunden ist und insofern keine ausschließlich bestandsorientierte Begrenzung der weiteren städtebaulichen Entwicklung möglich ist. Seitens der Gemeinde Glashütten ist daher eine Abwägungsentscheidung zwischen den berührten öffentlichen und privaten Belangen zu treffen, die vorliegend insbesondere das Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Interesse einer leistungsfähigen infrastrukturellen Ausstattung einerseits sowie den privaten Belangen der Grundstückseigentümer mit der grundgesetzlich garantierten Eigentumsfreiheit und den gesetzgeberischen Vorgaben hinsichtlich des grundsätzlichen Vorrangs einer baulichen Innenentwicklung und Nachverdichtung andererseits zu bewältigen hat. Demnach werden Festsetzungen, die erkennbar den aktuellen Zustand zementieren und künftig keinerlei städtebauliche Entwicklung mehr zulassen, nicht nur nicht sachgerecht, sondern auch städtebaurechtlich letztlich unzulässig sein, da hierdurch kein erforderlicher Interessenausgleich im Sinne einer verfassungsrechtlich gebotenen und gesetzlich erforderlichen Abwägungsentscheidung zwischen den berührten Belangen erzielt wird.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß der im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 enthaltenen raumordnerischen Zielvorgabe 3.4.1-9 für die verschiedenen Siedlungstypen auf das Bruttowohnbauland bezogene Dichtevorgaben einzuhalten. Hinsichtlich der Dichtevorgaben ist vorliegend grundsätzlich von der Kategorie 25 bis 40 Wohneinheiten je Hektar im ländlichen Siedlungstyp auszugehen. Die Obergrenzen sind im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich einzuhalten; die unteren Werte dürfen ausnahmsweise unterschritten werden. Ausnahmen können insbesondere durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten, durch die Eigenart eines Ortsteiles sowie durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten begründet werden. Das formulierte Planziel sowie die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ermöglichen eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich des Plangebietes und folgen dabei den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Glashütten zur Schaffung eindeutiger bauplanungsrechtlicher Rahmenbedingungen zur Wahrung einer städtebaulich geordneten Entwicklung im Bereich des Plangebietes. Zudem handelt es sich im Wesentlichen um eine bestandsorientierte Planung innerhalb der Ortslage, sodass die im Bestand zu verzeichnende Unterschreitung der einschlägigen Dichtevorgaben aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht, zumal durch den Bebauungsplan die Möglichkeiten zur städtebaulichen Nachverdichtung bauplanungsrechtlich geschaffen, gleichzeitig aber auch gesteuert werden. Zudem beinhaltet der Bebauungsplan Festsetzungen zur Mindestgröße der Baugrundstücke und höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, sodass den raumordnerischen Zielvorgaben zur Obergrenze der städtebaulichen Dichte für den Bereich des Plangebietes Rechnung getragen werden kann. Die Festsetzungen zielen dabei entsprechend dem formulierten Planziel nicht auf die volle Ausschöpfung der Obergrenze von 40 Wohneinheiten je Hektar ab, sondern stellen rechnerisch sicher, dass sich die Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten innerhalb des raumordnerisch zulässigen Maßes oberhalb des Mindestmaßes bewegt.

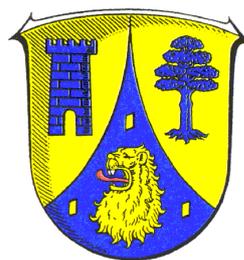
Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Festsetzungen zur Mindestgröße der Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet sowie zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden geändert und angepasst, sodass der gegenwärtigen örtlichen Situation im Rahmen der in der Bauleitplanung vorliegend beachtlichen Ziele der Raumordnung stärker Rechnung getragen werden kann. Demnach soll die Mindestgröße der Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet nunmehr 600 m² (statt wie bislang vorgesehen 800 m²) betragen.

Zudem können Ausnahmen von der Festsetzung zugelassen werden, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits bebaute Grundstücke handelt. Im Allgemeinen Wohngebiet soll zudem je angefangene 300 m² (statt wie bislang vorgesehen 400 m²) Grundstücksfläche eine Wohnung je Wohngebäude zulässig sein. Auch diesbezüglich sollen Ausnahmen von der Festsetzung zugelassen werden können, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits bebaute Grundstücke handelt.

Hierzu kann angemerkt werden, dass sich in Abhängigkeit der bestehenden Grundstücksgrößen im Plangebiet nicht automatisch die absolute Anzahl an zusätzlich (geschweige denn tatsächlich) zu erwartenden Wohngebäuden ableiten lässt. Dies wäre zwar rechnerisch mit hohem Verwaltungsaufwand möglich, letztlich aber für das Verständnis der Zielsetzung und Regelungen des Bebauungsplanes weder sachgerecht noch zielführend. Die im Bebauungsplan getroffenen Ausnahmeregelungen stellen jedenfalls sicher, dass es sich hierbei künftig um Ermessensentscheidungen im Einzelfall handelt, an denen die Gemeinde seitens der Bauaufsichtsbehörde beteiligt wird und die nicht automatisch zur Zulassung jeder im Einzelfall angestrebten zusätzlichen Bebauung führen müssen. Insbesondere Frage 3 lässt sich insofern mit einem „Jein“ beantworten. Grundsätzlich wäre eine solche Bebauung über die Ausnahmeregelungen zulässig, unterliegt aber einer Ermessensentscheidung im Einzelfall. Hierzu gehören dann etwa die ganz konkreten Erfordernisse der Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung etc.) an das jeweilige Baugrundstück.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 125/GV/XVIII

Glashütten, 23.05.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-WI/pa

Bericht des Gemeindevorstandes zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 26. April 2017 zum Thema "Gesundheitliche Unbedenklichkeit unserer Kunstrasenplätze"; hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand

Beschlussvorschlag:

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum Thema „Gesundheitliche Unbedenklichkeit unsere Kunstrasenplätze“ entsprechend der Beantwortung folgende Frage:

Gemäß Beitrag in der Hessenschau vom 06.03.2017 wurde erörtert, dass das bei Kunstrasenplätzen eingesetzte schwarze Granulat gesundheitsgefährdend sein kann. Laut Bericht wird das schwarze Granulat aus alten Autoreifen hergestellt und enthält Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe.

Eine schriftliche Anfrage vom 07. März 2017 an das Bauamt zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit wurde am 10. März 2017 durch den Bauamtsleiter in der Form mündlich beantwortet, dass entsprechende Materialnachweise vorliegen und in der kommenden HFA-Sitzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Leider erhielten wir auf unsere Anfrageerinnerungen am 29. März 2017 und am 21. April 2017 keine Rückmeldungen.

Diese unbefriedigende Situation veranlasst uns zu folgender Anfrage:

Wann erhält die Gemeindevertretung den schriftl. Nachweis zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit der bei unseren Kunstrasenplätzen eingesetzten Materialien?

Erläuterungen:

Aufgrund der Anfrage der CDU-Fraktion wurde der Kunstrasenhersteller Polytan, welcher alle drei Kunstrasenplätze der Gemeinde ausgestattet hat, auf die Thematik hin angesprochen.

In diesem Zusammenhang erhielten wir von Polytan folgende Stellungnahme:

„Mit großem Interesse haben auch wir die Veröffentlichung in den Medien der letzten Tage verfolgt, in denen ein Zusammenhang zwischen Krebserkrankungen von Sportlern und dem Material SBR durch Hautkontakt hergestellt wird. Als SBR werden Altreifen-Granulate bezeichnet, die zum Beispiel zu Kunstrasen als Einfüllmaterial verwendet werden können, um gute sporttechnische Eigenschaften zu erzielen.

In Deutschland gibt es, im internationalen Vergleich, einen hohen Standard für Kunstrasen-Plätze. Die Mehrzahl aller Kunstrasenplätze wird mit eigens gefertigten, neuen elastischen Qualitäts-Granulaten (EPDM-Gummi) verfüllt. Die Einfüllmenge beträgt in der Regel 4 – 5 kg pro Quadratmeter. Als marktführendes Unternehmen berät Polytan seine Kunden seit vielen Jahren EPDM-Granulate als Einfüllmaterial mit deutschem Ursprung zu verwenden. EPDM-Granulate erfüllen nicht nur in höchstem Maße sowohl die sportspezifischen Eigenschaften als auch die Anforderungen für den Schutz von Mensch und Umwelt, sondern auch die Anforderungen der europäischen Spielzeugnorm EN 71-3. In diesen EPDM-Granulaten sind die diskutierten PAK-Werte teilweise unterhalb der Nachweisgrenze. Auf Kundenwunsch bzw. durch Vorgaben in Ausschreibungen installiert Polytan zudem alternative, zertifizierte Einfüllgranulate (auch SBR). Alle Granulate werden durch die RAL Gütegemeinschaft extern qualitätsüberwacht und erfüllen grundsätzlich alle gesetzlichen Anforderungen.

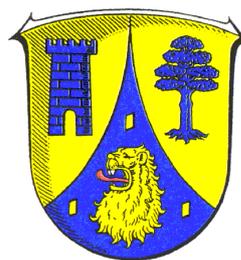
In den Niederlanden ist die Systembauweise grundlegend anders als in Deutschland. Diese Plätze haben in der Regel keine elastischen Unterbauten und benötigen daher deutlich mehr Gummi-Granulate im Kunstrasen (ca. 15 – 18 kg pro Quadratmeter). Bei unseren Nachbarn wird daher aus Preisgründen in der Regel auf SBR-Granulate zurückgegriffen. So kommt es, dass es in Holland kaum Plätze gibt die mit EPDM-Granulat verfüllt sind.

Auch wenn die aktuellen Medienberichte mögliche Zusammenhänge zwischen SBR und Krebserkrankungen herstellt, müssen wir in dieser Diskussion ebenfalls akzeptieren, dass in mehr als fünfundvierzig wissenschaftliche Studien aus dem In- und Ausland in dieser Frage kein Zusammenhang hergestellt werden konnte.“

Die Firma Polytan hat sich bereit erklärt, im Zweifelsfall Hilfestellung und Unterstützung vor Ort durchzuführen, um verwendete Einfüllmaterialien zu identifizieren und gegebenenfalls Handlungsalternativen aufzuzeigen.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 126/GV/XVIII

Glashütten, 06.06.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-WI/pa

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 26.04.2017 zum Thema "Einsichtnahme der Kaufvertragsunterlagen Mühlweg 14";
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

Anfrage:

Gemäß Beschlussfassung in der Gemeindevertretungssitzung zur Offenlegung hat die CDU am 21.02.2017 in einem nichtöffentlichen Termin Einsicht in die Vertragsunterlagen zum Grundstückskauf „Mühlweg 14, in Oberems“ unter Aufsicht durch die Bauamtsmitarbeiter genommen. In dem Notarvertrag vom 26.04.2016 ist aufgeführt, dass die umwelttechnische Stellungnahme vom 09.03.2015 dem Vorkäufer (Gemeinde Glashütten in Person Frau BM in Bannenberg) bekannt ist. Weiterhin wurde in diesem Vertrag erläutert, dass der Umstand des benannten Gutachtens bei der Kaufpreisbindung entsprechend berücksichtigt wurde. Leider konnte uns das erwähnte Gutachten vom 09.03.2015 zum Zeitpunkt der Sichtung nicht vorgelegt werden. In Absprache mit der Bauamtsleitung wurde vereinbart, dass die Unterlagen in einem weiteren zu vereinbarem Termin gesichtet werden könnten. Schriftliche Terminanfragen vom 03.März 2017, 08.März 2017 und 21.April 2017 an das Bauamt wurden leider nicht beantwortet. Auf mündliche Rückfrage am 09.März 2017 wurde geantwortet, dass man die Unterlagen noch beschaffen müsste. Diese unbefriedigende Situation veranlasst uns zu folgender Anfrage:

Wann darf Einsicht in das umwelttechnische Gutachten vom 09.03.2015 genommen werden, welches gemäß Notarvertrag vom 26.04.2016 als Grundlage für die Kaufpreisbindung des Grundstückes „ Mühlweg 14 in Oberems“ diene?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Die Gemeinde hat im vorliegenden Fall ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BauGB ausgeübt.

Die Ausübung eines Vorkaufsrechts bewirkt nach § 464 Abs. 2 BGB, dass der Vorkaufsberechtigte (hier also die Gemeinde) das Grundstück unter den Bestimmungen kauft, die der Verkäufer (hier

die Appel Grundvermögen AG) mit dem Erstkäufer (hier der Messer Service GmbH) vereinbart hat. Für den Verkäufer war es insbesondere wichtig, dass der mit dem Erstkäufer vereinbarte Haftungsausschluss für Bodenbelastungen auch gegenüber der Gemeinde als Vorkäufer gilt. Obwohl sich dies an sich schon aus § 464 Abs. 2 BGB ergibt (s.o.), hat der beurkundende Notar die in der Anfrage genannte Bestimmung, wonach der Gemeinde als Vorkäufer bekannt ist, dass eine Kontamination des Grundstücks vorliegt, die bei der Kaufpreisfindung berücksichtigt wurde, mit in den Kaufvertrag mit der Gemeinde aufgenommen. Der ebenfalls aus dem ursprünglichen Kaufvertrag übernommene Satz „Die umwelttechnische Stellungnahme der Hydrodata GmbH vom 09.03.2015 ist dem Vorkäufer bekannt“, ist nicht richtig, da das umwelttechnische Gutachten vom 09.03.2015 dem Kaufvertrag zwischen der Appel Grundvermögen AG und der Messer Service GmbH nicht beigelegt war. Da das Gutachten nicht im Auftrag der Gemeinde erstellt wurde, hat die Gemeinde aus urheberrechtlichen Gründen keinen Anspruch auf die zur Verfügungsstellung dieses Gutachtens. Ein solcher Anspruch erwächst auch nicht aus der Ausübung des Vorkaufsrechts.

Da dieses Gutachten der Gemeinde somit nicht zur Verfügung stand, hat die Gemeinde, um sich gegen eine Haftung für Bodenbelastungen abzusichern, vor Ausübung des Vorkaufsrechts ein eigenes Bodengutachten beauftragt.

Nach Erstellung dieses Bodengutachtens ist es als Grundlage für die Ausübung des Vorkaufsrechtes herangezogen worden. Dieser Umstand wurde auch den Mitgliedern der CDU-Fraktion, die an der Einsichtnahme der Vertragsunterlagen teilgenommen haben, so mitgeteilt. Weiterhin wurde erläutert, dass bei der Ausübung des Vorkaufsrechts der Vertragsinhalt des ursprünglichen Vertrages durch den Vorkäufer – die Gemeinde Glashütten - zu übernehmen ist.

Auf Bitten der CDU-Fraktionsmitglieder hat die Bauverwaltung nochmals bei dem Institut, welches die Gutachten erstellt hat, nachgefragt, ob auch das Gutachten vom 09.03.2015 der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden kann.

Da dies verneint wurde, hat die Bauverwaltung daraufhin gebeten eine Auskunft darüber zu erhalten, ob die beiden Gutachten miteinander vergleichbar sind.

Dies wurde vom Institut ebenfalls verneint. Daher gibt es für die Gemeinde Glashütten keinen Anspruch auf Einsichtnahme in ein Gutachten, welches von externen Parteien beauftragt wurde.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin